

UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✓ Bundestag verabschiedet KWK-Gesetz
- ✓ Entwurf Wertstoffgesetz: Produktverantwortung wird ausgeweitet
- ✓ REACH: EuGH verschärft Informationspflichten



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 4 / Dezember 2015

POLITIK UND RECHT.....	4
BUND	4
<i>Bundestag verabschiedet KWK-Gesetz mit zahlreichen Änderungen</i>	<i>4</i>
<i>Bundeskabinett beschließt Strommarktgesetz und Digitalisierungsgesetz</i>	<i>5</i>
<i>Verordnung abschaltbare Lasten wird verlängert.....</i>	<i>6</i>
<i>Bundesregierung beschließt Energieeffizienzstrategie Gebäude</i>	<i>6</i>
<i>BGH ändert PV-Anlagenbegriff</i>	<i>7</i>
<i>BMWi-Eckpunkte zur EEG-Novelle bekannt geworden</i>	<i>7</i>
<i>DIHK nimmt zum Leitfaden Eigenversorgung der BNetzA Stellung.....</i>	<i>9</i>
<i>Bundesregierung legt vierten Monitoringbericht zur Energiewende vor.....</i>	<i>9</i>
<i>Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt legen Monitoringbericht Energie 2015 vor</i>	<i>10</i>
<i>Immer mehr Kosten für Redispatch.....</i>	<i>11</i>
<i>Monopolkommission legt Energiesondergutachten vor.....</i>	<i>12</i>
<i>Umlagen treiben Strompreis 2016.....</i>	<i>12</i>
<i>EEG-Mittelfristprognose: EE-Stromerzeugung steigt um 25 Prozent bis 2020.....</i>	<i>14</i>
<i>Abregelung von EE-Anlagen nimmt weiter zu</i>	<i>14</i>
<i>BMWi veröffentlicht Erfahrungsbericht Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG)</i>	<i>15</i>
<i>Kabinett beschließt Klimaschutzbericht 2015.....</i>	<i>16</i>
<i>Bundesumweltministerin Hendricks benennt Punkte für bessere Luft</i>	<i>16</i>
<i>Entwurf Wertstoffgesetz: Produktverantwortung wird ausgeweitet</i>	<i>16</i>
<i>Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in Kraft</i>	<i>17</i>
<i>TRGS 551 überarbeitet.....</i>	<i>17</i>
<i>Neue Stoffbeschränkungen für Erzeugnisse mit Bestandteilen aus Gummi und Kunststoff</i>	<i>18</i>
<i>Geplante Verordnung über Verdunstungskühlanlagen: Umfrage zu Messwerten</i>	<i>18</i>
EUROPÄISCHE UNION.....	19
<i>Arbeitsprogramm der EU-Kommission 2016: Energie & Klima</i>	<i>19</i>
<i>Erster Bericht zur Lage der Energieunion</i>	<i>21</i>
<i>EU-Kommission veröffentlicht 2. PCI-Liste.....</i>	<i>23</i>
<i>Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Energiesicherheitsstrategie.....</i>	<i>23</i>
<i>Fortschrittsbericht der EU-Kommission zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie</i>	<i>25</i>
<i>Fortschrittsbericht zur EU-Klimaschutzpolitik</i>	<i>26</i>
<i>Energieministerrat einigt sich auf Eckpfeiler eines Governance-Systems für die Energieunion.....</i>	<i>27</i>
<i>Erste Ergebnisse zum „Fitness Check“ der EU-Naturschutzrichtlinien präsentiert</i>	<i>27</i>
<i>Mittelgroße Feuerungsanlagen: Verabschiedung der MCP-Richtlinie</i>	<i>28</i>
<i>Aktueller Zeitplan für die Revision und Neuarbeitung von BVT-Merkblättern.....</i>	<i>28</i>
<i>Durchführungsverordnungen zur F-Gase-Verordnung veröffentlicht</i>	<i>30</i>
<i>Fitness Check für umweltpolitische Überwachungs- und Berichtspflichten</i>	<i>30</i>
<i>Fahrplan für künftige Maßnahmen zu Bisphenol A</i>	<i>30</i>
<i>Änderungen der Anhänge II und III der EU-Trinkwasserrichtlinie in Kraft getreten</i>	<i>30</i>
<i>REACH: EuGH verschärft Informationspflichten</i>	<i>31</i>
KURZ NOTIERT	31
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	37
VERANSTALTUNGSKALENDER	38
FÜR SIE GELESEN.....	39
RECYCLINGBÖRSE	41

Liebe Leserinnen und Leser,

Ziel der Energiewende ist es, in Deutschland ein kernenergiefreies und CO₂-armes Energiesystem zu etablieren. Die deutsche Energiewende steht - gerade auch angesichts der anstehenden UN-Klimakonferenz in Paris - weltweit in der öffentlichen Diskussion. Die Bewertung fällt durchaus unterschiedlich aus. Die Einschätzungen reichen von einem unkalkulierbaren Wagnis bis hin zu einer Vorbildfunktion. In jedem Fall stellt die Energiewende eine große Herausforderung für Politik und Wirtschaft dar.

Auch in diesem Jahr hat die IHK-Organisation bundesweit wieder fast 2.200 Unternehmen zu den Risiken und Chancen der Energiewende befragt. Das Ergebnis: Die Wirtschaft passt sich an – von einem Aufbruch kann aber keine Rede sein. Auf einer Skala von -100 bis +100 bewerten die Unternehmen die Auswirkungen der Energiewende auf die eigene Wettbewerbsfähigkeit im Jahr 2015 mit -3,4 und damit deutlich weniger kritisch als in den Vorjahren (-12,5 in 2012, -10,7 in 2013, -12,8 in 2014). Zu dieser Entwicklung hat die Atempause beim Anstieg der Strompreise beigetragen. Aufbruchsstimmung kann die Energiewende angesichts bereits wieder absehbarer Preissteigerungen und möglicher Risiken bei der Versorgungssicherheit aber nicht verbreiten.

Saarland besonders betroffen

Im Gegensatz zum Bund bewerten die Saar-Unternehmen die Auswirkungen der Energiewende auf ihre Wettbewerbsfähigkeit mit -9,9 deutlich negativer. Noch erheblich kritischer ist die Sicht der Industrie. Während der Barometerwert der Industrie bundesweit bereits bei -20,6 liegt, sieht die überdurchschnittlich energieintensive Saar-Industrie eine besonders gravierende Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsfähigkeit durch die Energiewende. Im Saarland liegt der Barometerwert der Industrie deshalb bei -23,1. Mit anderen Worten: Der Industriestandort Saarland ist weiterhin klarer Verlierer der Energiewende. Aber auch in den Sektoren Bau und Handel liegen die saarländischen Einschätzungen im negativen Bereich und teilweise deutlich unter den Bundesergebnissen. Wie im Bund bewertet der Dienstleistungssektor an der Saar die Energiewende noch am besten. Allerdings reicht es hierzulande gerade einmal zu einer neutralen Bewertung. Der Bundeswert liegt mit +5,5 deutlich darüber.

Das IHK-Energiewende-Barometer 2015 steht für Sie auf der Website der IHK Saarland zum Download bereit unter:  <http://www.ihk-saarland.de/nr?1984>.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und Wohlergehen im Neuen Jahr. Ihnen und Ihrem Unternehmen wünschen wir den Erfolg, den Sie sich vorgenommen haben.

Ihre
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	Ausgabe Saarland: IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	Homepage:  www.saarland.ihk.de Bildnachweis:  http://de.fotolia.com
Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	 (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

BUND

Bundestag verabschiedet KWK-Gesetz mit zahlreichen Änderungen

Aller Voraussicht nach kann das neue KWK-Gesetz zum Jahreswechsel in Kraft treten. Der Bundestag hat den Weg hierfür freigemacht. Die Zustimmung der Länder im Rahmen der letzten Bundesratssitzung am 18. Dezember ist sehr wahrscheinlich. Zudem steht noch die Notifizierung durch die EU-Kommission aus.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Kabinettsfassung im Überblick:

- **KWK-Ziel:** 2020 sollen 110 TWh und 2025 120 TWh Strom aus KWK erzeugt werden (netto). Bisher: 25 Prozent der regelbaren Stromerzeugung
- **NEU: Öffnung für ausländische Anbieter:** Ausländische Anbieter sind künftig förderberechtigt, wenn der Strom physikalisch nach Deutschland geliefert wird, Wärmeversorgung auch in Deutschland erfolgt und deutsche Anbieter im Partnerland zum Zuge kommen können. Die Fördersumme für ausländische Anbieter ist auf 10 Mio. Euro begrenzt.
- **Ende der Förderung:** Anlagen, die bis 31. Dezember 2022 in Dauerbetrieb gehen, werden gefördert. Bisher: 31. Dezember 2020. Gleiches gilt für Wärmenetze und Speicher.
- **NEU: Förderung von KWK in Kundenanlagen:** KWK-Strom, der an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird, erhält ebenfalls Förderung, soweit für diesen Strom die **volle EEG-Umlage entrichtet wird**. Fördersätze:
 - bis 50 kW: 4 ct/kWh
 - bis 100 kW: 3 ct/kWh
 - bis 250 kW: 2 ct/kWh
 - bis 2 MW: 1,5 ct/kWh
 - über 2 MW: 1 ct/kWh
- **Erhöhung der Förderdauer kleiner Anlagen:** Anlagen bis 50 kW werden für 60.000 Stunden gefördert. Bisher: 45.000.
- **NEU: EU-Genehmigung bei größeren Wärmenetzausbauten:** Projekte, die eine Zuschlagszahlung von 15 Mio. Euro überschreiten, bedürfen einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.
- **NEU: Vorbescheid bei Wärmenetzen und -speichern:** Bei Projekten mit einem Investitionsvolumen ab 5 Mio. Euro kann ein Vorbescheid beantragt werden.
- **Meldung bei Stromverbrauch über 1 GWh:** Die volle Umlage muss bis zu einem Stromverbrauch je Abnahmestelle von 1 GWh bezahlt werden. Die Meldung über die verbrauchten Strommengen des vorangegangenen Kalenderjahres für die reduzierten Sätze muss bis 31. März an den Netzbetreiber erfolgen. Bisher: 01. August.
- **NEU: Verordnungsermächtigung Bestands-Kohle-KWK:** Mit Zustimmung des Bundestags kann die Bundesregierung auch für bestehende Kohle-KWK-Anlagen eine Förderung einführen.
- **Überprüfung der Zuschlagszahlungen:** Die Bundesregierung überprüft jährlich die Angemessenheit der Zuschläge. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Zuschläge die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreiten. Bisher: regelmäßig Überprüfungen.
- **Übergangsfrist:** Projekte, die bis zum 31. Dezember 2015 eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz haben oder eine verbindliche Bestellung vorweisen können und bis 31. Dezember 2016 ihren Dauerbetrieb aufgenommen haben, erhalten die alten KWK-Fördersätze. Bisher: 30. Juni 2016.
- **NEU: Übergangsfrist für Brennstoffzellen und ORC-Anlagen:** Solche Anlagen erhalten die Fördersätze aus dem noch geltenden KWKG, wenn eine verbindliche Bestellung der Anlage bis 31. Dezember 2016 erfolgt ist und der Dauerbetrieb bis 31. Dezember 2017 aufgenommen wurde.

Folgende Maßnahmen dürfen erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU-Kommission ergriffen werden:

- die Zulassung neuer, modernisierter oder nachgerüsteter KWK-Anlagen nach § 10
- die Erteilung eines Vorbescheides nach den §§ 12, 20 Absatz 6 und § 24 Absatz 6
- die Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetze nach den §§ 20 und 2
- die Zulassung für den Neubau von Wärme- und Kältespeichern nach den §§ 24 und 25
- die Zulassung für bestehende KWK-Anlagen nach § 13

Bundeskabinett beschließt Strommarktgesetz und Digitalisierungsgesetz

Auf seiner Sitzung am 04. November 2015 hat das Bundeskabinett den Weg für das Strommarktgesetz und das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende in das parlamentarische Verfahren freigemacht. Wesentliche Änderungen gibt es vor allem bei der Einrichtung der Klima- und der Kapazitätsreserve.

A) Strommarktgesetz

Folgende Änderungen haben sich bei den Reserven ergeben:

- **Kapazitätsreserve:**
Entgegen dem Referentenentwurf wird die Einrichtung der Kapazitätsreserve um zwei Jahre auf das Winterhalbjahr 2017/2018 nach vorne gezogen. Zudem soll sie bereits ab dem Winter 2019/2020 ihre volle Höhe von 5 Prozent der durchschnittlichen deutschen Jahreshöchstlast erreichen (rund 4,4 GW) und nicht erst ab 2022/2023. Der Grund dafür: Die Klimareserve wird nicht auf die Kapazitätsreserve angerechnet. Die Kosten für die Reserve bewegen sich zwischen 130 und 260 Mio. Euro im Jahr.
- **Klimareserve:**
Die Braunkohlekraftwerke in der Klimareserve werden vollständig stillgelegt und konserviert, damit sie kein CO₂ ausstoßen. Sie können nur in Phasen mit extremen Wettersituationen von den Übertragungsnetzbetreibern angefordert werden. Die Gesamtkosten belaufen sich über den Zeitraum von sieben Jahren auf rund 1,6 Mrd. Euro. Mit den Betreibern der Kraftwerke wurde eine politische Vereinbarung unterzeichnet, die abrufbar ist unter:
<http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/V/verstaendigung-braunkohle.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Weitere wichtige Punkte des Strommarktgesetzes:

- **Stärkung der Bilanzkreistreue:** Die Bilanzkreisverantwortlichen werden stärker dazu angehalten, für ihre Kunden zeit- und bedarfsgerecht Strom einzukaufen. Wer weniger Strom eingekauft hat, als er tatsächlich an Kunden liefert, trägt verursachergerecht die Kosten, um seine Versorgungslücke auszugleichen.
- **Monitoring der Versorgungssicherheit:** Das Monitoring der Versorgungssicherheit wird verbessert. Anstelle einer ausschließlichen Betrachtung der nationalen Leistungsbilanz wird künftig der Beitrag des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes zur Versorgungssicherheit stärker berücksichtigt.
- **Netzreserve:** Die insbesondere für Süddeutschland wichtige Netzreserve wird über den 31. Dezember 2017 hinaus verlängert und die Regelungen zur Kostenerstattung werden angepasst. Die Netzreserve ist erforderlich, bis wichtige Netzausbauvorhaben fertiggestellt werden.
- **Spitzenkappung:** Künftig müssen die Netze nicht mehr für die letzte Kilowattstunde aus Wind- und PV-Anlagen ausgebaut werden.
- **Verteilung der Netzkosten:** Vermiedene Netzentgelte werden für neue Anlagen, die ab dem 01. Januar 2021 errichtet werden, abgeschafft.

Das Strommarktgesetz in der Kabinettsfassung findet sich unter:

<http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/entwurf-eines-gesetzes-zur-weiterentwicklung-des-strommarktes.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

B) Digitalisierungsgesetz

Das Gesetz regelt den Rechtsrahmen für den Einbau intelligenter Messsysteme (sog. „Smart Meter“) bei verschiedenen Gruppen von Stromverbrauchern und -erzeugern. Diese intelligenten Messsysteme sind ein wichtiger, technischer Baustein für die Flexibilisierung auf der Nachfrageseite und somit für den notwendigen Ausgleich zwischen Stromerzeugung und -nachfrage.

Der Rollout von intelligenten Messsystemen erfolgt ab 2017 je nach Verbrauchs- und Erzeugungsgruppe in definierten Zeitfenstern und soll durch strenge Preisobergrenzen unmittelbar am Stromkosteneinsparpotenzial der Verbraucher und auf Erzeugerseite ausgerichtet sein. Verantwortlich für den Einbau sind die (grundzuständigen) Verteilnetzbetreiber. Ab 2017 werden dann sukzessive Verbraucher mit einem Verbrauch > 10.000 kWh und Erzeuger nach dem EEG und KWKG ab 7 kW installierter Leistung als Vorreiter ein intelligentes Messsystem bekommen. Der haushaltsnahe Bereich folgt ab 2020 mit einem verpflichtenden Einbau über 6.000 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch (Durchschnittshaushalt 3.500 Kilowattstunden) und einem optionalen Einbau bei einem Verbrauch darunter; letzterer jedoch nur mit äußerst strengen Preisobergrenzen.

Da die durch die Smart Meter ermittelten Daten Aufschluss über das Verbrauchsverhalten und Gewohnheiten der Verbraucher (privat und gewerblich) geben können, sind ein wirksamer Datenschutz und eine hohe Datensicherheit die entscheidenden Voraussetzungen für ihre Einführung. Zum Gesetzentwurf gehört deshalb ein sehr umfangreiches Paket Technischer Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Hierdurch sollen hohe Datenschutz- und Datensicherheitsstandards für Entwicklung, Produktion, Auslieferung und Betrieb der Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems (sog. Smart-Meter-Gateway) gesetzt werden.

Der Text der Kabinettsfassung findet sich unter:

 <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/entwurf-eines-gesetzes-zur-digitalisierung-der-energiewende,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Verordnung abschaltbare Lasten wird verlängert

Die Bundesregierung hat entgegen der Empfehlung der Bundesnetzagentur beschlossen, die Verordnung abschaltbare Lasten bis 30. Juni 2016 zu verlängern. Die dadurch gewonnene Zeit soll zu einer Novelle der Regelung genutzt werden. Die Bundesregierung geht von Kosten für 2016 in Höhe von 15 Mio. Euro aus, was einer Umlage von 0,003 ct/kWh entspricht.

Weitere Informationen finden sich unter  <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/068/1806867.pdf>.

Bundesregierung beschließt Energieeffizienzstrategie Gebäude

Das Bundeskabinett hat am 18. November 2015 auch die Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) beschlossen. Ihre Erstellung ist Teil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz. Sie beschreibt den Weg, wie Energieeffizienz bzw. energetische Sanierung und erneuerbare Energien zu 80 Prozent Primärenergieeinsparung bzw. einem klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 führen können.

Dem Gebäudebereich wird in der Strategie eine Schlüsselfunktion zugewiesen, um die Klimaziele der Bundesregierung bis 2050 zu erreichen. 35 Prozent des Endenergieverbrauchs und ein Drittel der Treibhausgasemissionen entfallen auf diesen Sektor.

Entsprechend ambitioniert sind die Ziele. Bis 2020 soll in Gebäuden der (nicht-erneuerbare) Primärenergieverbrauch um 20 Prozent und bis 2050 um 80 Prozent im Vergleich zu 2008 zurückgehen. Qualitativ wird dies als der klimaneutrale Gebäudebestand beschrieben. Dieser soll in einem Zielkorridor durch die Kombination von mehr Energieeffizienz bei der Wärmebereitstellung und erneuerbare Energien für Heizung und Warmwasser erreicht werden. Es bestehen jedoch jeweils Potenzialgrenzen für die Strategien. Bei der Energieeffizienz sind diese nicht nur ökonomisch, sondern auch technisch begrenzt (z. B. Dämmwirkung). Die Grenze bei der Einsparung durch erneuerbare Energien liegt bei 69 Prozent, da das EE-Potenzial auf 1.400 – 1.800 PJ begrenzt ist.

Das offizielle Energieszenario der Bundesregierung geht davon aus, dass mit den bestehenden Maßnahmen nur 60 Prozent PEV-Einsparung gegenüber dem Verbrauch von 2008 (4.290 PJ bzw. 1193 TWh) zu erreichen sind. Die Lücke von ca. 800 PJ soll durch weitere Maßnahmen geschlossen werden. Beim verbleiben-

den Primärenergieverbrauch von 860 PJ geht auch das Zielszenario davon aus, dass auch in 2050 noch in geringem Umfang fossile Energieträger - hauptsächlich Gas bzw. aus Strom – zur Wärmeerzeugung gebraucht werden. Die für die Zielerreichung notwendige Einsparung von Endenergie beträgt aufgrund der Nutzung erneuerbarer Energien nur 36 - 54 Prozent.

Maßnahmen als Beitrag zur Zielerreichung:

- NAPE-Sofortmaßnahmen (Heizungsetc.). Als Ersatz für die steuerliche Förderung der energetischen Sanierung kommt ein Anreizprogramm Energieeffizienz im Umfang von 165 Mio. Euro, das den Heizungstausch, den Lüftungseinbau und Brennstoffzellenheizungen fördert.
- Gebäudeindividuelle Sanierungsfahrpläne.
- Aufeinander abgestimmtes Informations- und Beratungssystem.
- Schaufenster Erneuerbare in Niedertemperaturwärmenetzen.
- Weiterentwicklung Energieeinsparrecht (EnEV & EEWärmeG).
- Chancen der Sektorkopplung Strom und Wärme nutzen.
- Die Strategie wird als Element des Klimaschutzplans 2050 fortgeschrieben und von einem jährlichen Monitoring begleitet.

Download der Strategie unter:  <http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=739128.html>.

BGH ändert PV-Anlagenbegriff

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil klargestellt: Nicht das einzelne Modul, sondern die Gesamtheit aller Module sind als Anlage im Sinne des EEG zu sehen. Damit stellt sich der BGH gegen die derzeit herrschende Auffassung. Welche Auswirkungen dies haben wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Zudem hat das Gericht klargestellt, dass der sog. Glühlampentest zur Inbetriebnahme nicht ausreicht.

Auch der Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung stellt auf das einzelne Modul ab. Sollte sich die Auffassung des BGH durchsetzen, wäre z. B. bei Eigenerzeugungsbestandsanlagen nicht mehr der Austausch eines Moduls möglich, ohne dass dies Auswirkungen auf alle installierten Module hätte. Der Austausch eines Moduls könnte dann als Ersetzung der gesamten Anlage gewertet werden.

Eine Solaranlage ist nach der Auslegung des BGH erst dann in Betrieb, wenn die „Betriebsbereitschaft zur dauerhaften Einspeisung“ erreicht wird. Eingelagerte Module provisorisch Strom erzeugen zu lassen (Glühlampentest), reicht demnach nicht aus. Der Betreiber müsse für eine Inbetriebnahme „das seinerseits Erforderliche“ getan haben, um den Strom im Sinne des EEG dauerhaft ins Netz einspeisen zu können.

Das Urteil hat das Aktenzeichen VIII ZR 244/14 und findet sich unter:  <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=55d3d92d0ac6d844f27aa3376894ee45&nr=72972&pos=0&anz=1>.

BMWi-Eckpunkte zur EEG-Novelle bekannt geworden

Die EEG-Novelle ist ein weiteres Stück vorangekommen: So wurden Eckpunkte für die Umstellung der Förderung auf Ausschreibungen bekannt. Auf dieser Grundlage erstellt das BMWi nun den Referentenentwurf zum EEG 2016. Die Eckpunkte entsprechen im Wesentlichen der DIHK-Position. Zur Besonderen Ausgleichsregel und zur Eigenerzeugung/Eigenversorgung gibt es hingegen keinen neuen Stand.

Die wichtigsten Punkte nach Technologien im Überblick:

Photovoltaik

- Anlagen unter 1 MW müssen nicht in die Ausschreibung.
- Es gibt eine gemeinsame Ausschreibung von jährlich 500 MW für alle PV-Anlagen über 1 MW.
- Die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen bleibt unverändert, d. h. es können maximal zehn Anlagen auf Ackerflächen errichtet werden.

- Die Projektgröße bleibt auf 10 MW beschränkt.
- Es wird drei Ausschreibungsrunden jedes Jahr geben.
- Der atmende Deckel bleibt für Anlagen unter 1 MW erhalten. Ziel ist ein Zubau solcher Anlagen von 2.000 MW.

Wind an Land

- Am 01. Juli 2017 sollen Ausschreibungen für alle Anlagen über 1 MW starten.
- Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2016 immissionsschutzrechtlich genehmigt sind, müssen nicht in die Ausschreibung.
- Geboten wird auf den anzulegenden Wert auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells. Es wird bundesweit ausgeschrieben.
- Als Höchstwert werden 8,9 ct/kWh festgesetzt. Dieser sinkt jährlich um 1 Prozent.
- Nach 30 Monaten verfällt der Zuschlag.

Wind auf See

- Anlagen, die bis Ende 2020 in Betrieb gehen, müssen nicht in die Ausschreibung.
- Das Ausschreibungsdesign ab 2021 wird ein eigenes Gesetz regeln.
- Die Flächen für künftige Parks werden staatlich voruntersucht, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Dies tritt voraussichtlich 2024 in Kraft.
- Es wird ein Zwischenziel für 2025 von 11 GW eingeführt.

Biomasse

- Im ersten Schritt werden keine Ausschreibungen eingeführt.
- Das neue EEG soll eine Verordnungsermächtigung enthalten, um ein Ausschreibungsdesign für neue, bestehende und erweiterte Anlagen zu schaffen.

Sonstiges

- Die Preisfindung erfolgt bei allen Technologien nach dem „pay-as-bid“-Verfahren, d. h. jede Anlage erhält den Wert, den sie geboten hat.
- Bei allen Ausschreibungen gilt ein spezifischer Höchstpreis.
- Die Zuschläge erfolgen projektbezogen. Lediglich bei PV ist eine Übertragung mit einem finanziellen Abschlag möglich.
- Der im EEG 2014 festgelegte Ausbaukorridor (40 - 45 Prozent EE-Strom 2025) wird über die Ausschreibungsmenge Wind an Land mit folgender Formel gesteuert: Zielmenge EE-Strom abzüglich des Stroms aus Bestandsanlagen und aus Neuanlagen der anderen Technologien, zuzüglich des Rückbaus bei Wind Onshore ergibt die auszuschreibende Menge.
- Es wird auf das obere Ende des Korridors, also 45 Prozent, gezielt.
- Vermutlich werden im ersten Jahr 2.900 MW Wind an Land ausgeschrieben. Es werden immer mindestens 2.000 MW ausgeschrieben, auch wenn die Formel einen geringeren Wert ergeben sollte.

Im Januar 2016 soll die Verbändeanhörung stattfinden. Die Novelle soll bis zum Sommer 2016 abgeschlossen sein. Im Anschluss erfolgt die Notifizierung bei der EU-Kommission. Bereits Ende 2016 sollen die Ausschreibungen starten.

DIHK-Bewertung:

Die Eckpunkte orientieren sich an den DIHK-Forderungen: PV-Anlagen unter 1 MW müssen nicht in die Ausschreibungen und bei Wind an Land wird deutschlandweit ausgeschrieben. Auch die gemeinsame Ausschreibung aller PV-Anlagen größer als 1 MW entspricht der DIHK-Position. Inwieweit das angekündigte einstufige Referenzertragsmodell die bestehenden Verhältnisse ändert, muss abgewartet werden.

Quelle: DIHK

DIHK nimmt zum Leitfaden Eigenversorgung der BNetzA Stellung

Die Bundesnetzagentur hat im Oktober 2015 eine Interpretationshilfe zu den Eigenversorgungsregelungen des § 61 EEG 2014 zur Konsultation gestellt. Die finale Version des Leitfadens soll im ersten Quartal 2016 vorgelegt werden. Zwar entfaltet der Leitfaden keine formale Rechtskraft, gleichwohl wird er bei Streitfällen zur Hilfestellung herangezogen werden und damit indirekte Rechtskraft haben. Unterschieden wird von der Behörde zwischen Bestandsanlagen (Eigenerzeugungsanlagen) und Neuanlagen (Eigenversorgungsanlagen).

Die wichtigsten Kritikpunkte des DIHK sind:

- Der Entwurf des Leitfadens geht von dem Grundsatz einer vollständigen Belastung mit EEG-Umlage für alle Formen des Bezuges von Strom aus, gleich ob es sich um Fremd- oder Eigenstrombezug handelt. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Das EEG hat bereits von Anfang an für die Entstehung der EEG-Umlagepflicht daran angeknüpft, ob es ein Lieferverhältnis gibt. Aus diesem Grund fiel bei Eigenerzeugung keine EEG-Umlage an. Auch im EEG 2014 wird diese Differenzierung fortgeführt: Eigenstrombezug in seinen unterschiedlichen Konstellationen und Fremdstrombezug werden grundsätzlich unterschiedlich geregelt.
- Der Leitfaden fordert, dass der Betreiber der Anlage die Sachherrschaft über die Anlage ausübt, die Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und das wirtschaftliche Risiko trägt. Diese enge Auslegung des Begriffs des Anlagenbetreibers teilt der DIHK nicht. Wer mögliche Verluste bei einem Ausfall der Anlage oder einer Stromerzeugung zu ungünstigen Zeitpunkten tragen muss, wird alles daran setzen, die Anlage in seinem Sinne zu überwachen und zu steuern.
- Der Leitfaden sieht eine enge Auslegung des Begriffs der Personenidentität vor: Es muss sich um dieselbe natürliche oder juristische Person handeln, die den Strom erzeugt und auch verbraucht. Eine vorübergehende Aufspaltung eines Unternehmens führt nach der engen Auslegung zum Ende des Status als Selbstversorgung. Auch eine Nutzung einer Eigenversorgungsanlage im Konzernverbund ist nach Auslegung des Leitfadens nicht möglich. Mehrpersonenkonstellationen sowie sog. Scheinpachtmodelle scheiden ebenfalls aus. Diese Auslegung teilt der DIHK nicht, sie geht auch an der betrieblichen Realität vorbei.
- Der unmittelbare Zusammenhang kann nach der Auslegung des Leitfadens bereits durch Straßen, Schienen, Flüsse, Wald o. ä. unterbrochen werden. Dies ist eine zu enge Auslegung des Begriffs „unmittelbar“.
- Nach Aussagen des Leitfadens erstreckt sich die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch auch auf Bestandsanlagen, also Anlagen, die vor dem 01. August 2014 bereits in Betrieb waren. Begründet wird dies mit den allgemeinen energiewirtschaftlichen Bilanzierungsgrundsätzen, die auch immer schon für Eigenerzeugungsanlagen gegolten hätten. Dieser Interpretation kann der DIHK für Bestandsanlagen nicht folgen.
- Der Leitfaden vertritt die Auffassung, dass eine Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 oder 2 EEG nur einmal erweitert, modernisiert oder ersetzt werden darf, da sie dann eine Bestandsanlage nach Nummer 3 wird. Diese Auslegung der Regelung lehnt der DIHK entschieden ab. Vielmehr gilt der Bestandschutz solange eine Anlage erweitert, modernisiert oder ersetzt wird und sich die installierte Leistung nicht um mehr als 30 Prozent erhöht. Mehrfachersetzungen sind also durchaus möglich, solange die Leistungslimitierung eingehalten wird.

Quelle: DIHK

Bundesregierung legt vierten Monitoringbericht zur Energiewende vor

Die Bundesregierung legt unter der Rubrik „Energie für die Zukunft“ jedes Jahr einen Monitoringbericht vor. Dieser umfasst drei Säulen: Einen Überblick über Fortschritte der Energiewende, eine Evaluation der Zielerreichung des Energiekonzepts sowie einen Ausblick auf die kommenden Jahre. Naturgemäß sieht das BMWi „gute Fortschritte“ bei der Energiewende.

Die wichtigsten Ergebnisse des Berichts sind:

- Der Energieverbrauch sank 2014 um 4,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr 2013. Grund war vor allem die milde Witterung. Mit 13.131 PJ erreichte der deutsche Energieverbrauch seinen tiefsten Stand seit 1990.

- Erneuerbare Energien sind mittlerweile die wichtigste Stromquelle. In den ersten sechs Monaten dieses Jahres erreichten sie einen Anteil von über 30 Prozent. Damit liegt Deutschland „auf Zielkurs“.
- Die EEG-Umlage hat sich stabilisiert. Dadurch sanken erstmals seit zehn Jahren die Haushaltsstrompreise. In Industrie und Gewerbe blieben sie konstant.
- Stromintensive Unternehmen ohne Privilegierungen bezahlen im internationalen Vergleich die höchsten Preise. Nur Japan bewegt sich mit 11,22 ct/kWh in ähnlichen Dimensionen wie Deutschland mit 12,58 ct/kWh. Am günstigsten ist es in Quebec mit 3,15 ct/kWh. Mit sämtlichen Privilegierungen haben deutsche Unternehmen mit 4,32 ct/kWh mit die günstigsten Preise.
- Handlungsbedarf besteht bei der Energieeffizienz. In den Jahren 2008 bis 2014 stieg sie nur um 1,6 Prozent. Im Energiekonzept sind 2,1 Prozent die Richtschnur. Der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz soll einen zusätzlichen Schub bringen.
- 2014 betrug die Importrechnung für fossile Energieträger 81 Mrd. Euro. Ein Rückgang um 14 Mrd. gegenüber dem Vorjahr. Sowohl Preis als auch Menge sind dafür verantwortlich.

Download des Berichts unter:  <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=739122.html>.

Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt legen Monitoringbericht Energie 2015 vor

Mit dem Monitoringbericht werden Entwicklungen der deutschen Strom- und Gasmärkte im Jahr 2014 dargestellt. Im Strombereich besteht hoher Wettbewerbsdruck. Sinkende Großhandelspreise wirken sich aber nur wenig auf die Strombezugskosten aus. Anders im Bereich Gas, wo sinkende Großhandelspreise die durchschnittlichen Bezugskosten spürbar reduzierten. Größte Herausforderung für den Strommarkt ist der schleppende Ausbau der Übertragungsnetze.

Fast zeitgleich zum vierten Monitoringbericht der Bundesregierung vom 18. November 2015 haben Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt auch ihren Monitoringbericht Energie für das Jahr 2014 vorgelegt. Der Bericht analysiert die Entwicklungen am Strom- und Gasmarkt. Schwerpunkt sind Aspekte des Wettbewerbs und der Regulierung der Leitungsnetze. Die Entwicklung der Strom- und Gasmärkte in Deutschland ist wesentlich von der Energiewende geprägt.

Strommarkt:

Im Berichtsjahr 2014 ist die Erzeugung aus konventionellen Energieträgern zurückgegangen bei gleichzeitigem Anstieg der Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und einer reduzierten Netto-Stromerzeugung (581,3 TWh 2014 gegenüber 593,5 TWh 2013). Die Erneuerbaren deckten davon 154,8 TWh, 8,4 TWh mehr als 2014.

Der Netzausbau konnte mit dem Umbau der Erzeugungslandschaft - wie bereits in den Vorjahren - nicht Schritt halten. Entsprechend ist der Umfang von Maßnahmen zur Wahrung der Netz- und Systemstabilität gestiegen. Der Umfang der Ausfallarbeit im Zuge des EE-Einspeisemanagement hat sich von 555 GWh im Jahr 2013 auf 1.581 GWh fast verdreifacht. Die von den Übertragungsnetzbetreibern angeforderten Redispatchmaßnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr um 6 Prozent auf 8.453 Stunden angestiegen. Die Kosten für den Redispatch betrugen 186,7 Mio. Euro.

Der letzte von der Bundesnetzagentur bestätigte Netzentwicklungsplan 2014 stellt einen Bedarf von 3.050 km an Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen in Bestandstrassen und 2.750 km an Neubautrassen vor. Hinzu kommen die noch nicht realisierten Netzausbaumaßnahmen nach EnLAG (Startnetz). Bisher (Stand: 3. Quartal 2015) sind 558 km der vorgesehenen 1.876 km fertiggestellt.

Eine Verbesserung habe sich hinsichtlich der Wettbewerbsbedingungen auf den Strommärkten ergeben: Die Marktmacht der größten Stromerzeugungsunternehmen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. 2014 betrug der kumulierte Marktanteil der vier größten Stromerzeuger auf dem Stromabsatzmarkt 67 Prozent, 6 Prozentpunkte weniger als 2010. Die Stromgroßhandelsmärkte weisen eine hohe Liquidität auf und erleichtern dadurch Markteintritte. Stromlieferungen können an der Börse inzwischen kurzfristiger und mit höherer zeitlicher Auflösung gehandelt werden. Die Lieferantenwechsel von Heizstromkunden haben 2014 signifikant zugenommen. Die Strompreise für Letztverbraucher zum 01. April 2015 sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Hintergrund ist der hohe Wettbewerbsdruck im Groß- und Einzelhandel mit gesunkenen Großhandelspreisen. Die durchschnittlichen Spotmarktpreise verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um 13 Prozent, Terminkontrakte um 10 Prozent.

Die Versorgungsqualität blieb 2014 auf hohem Niveau. Die durchschnittliche Unterbrechungsdauer der angeschlossenen Letztverbraucher lag bei 12,28 Minuten. Das ergibt eine Zuverlässigkeit der Stromversorgung von 99,998 Prozent.

Während der Stromexport auf Vorjahresniveau (2013: 59,17 TWh; 2014: 59,4 TWh) blieb, gingen die Stromimporte von 26,95 TWh (2013) auf 24,66 TWh zurück.

Gasmarkt:

Die Import- und Exportmengen Gas sind 2014 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, darin zeigt sich eine Bedeutung Deutschlands als Gastransitland. Die Importe nach Deutschland sind von 1.771,7 TWh auf 1.788,2 TWh gestiegen, der Export von 725,3 TWh auf 852,9 TWh. Die wichtigsten Bezugsquellen sind Russland und die GUS Staaten sowie Norwegen und die Niederlande.

Die Gasgroßhandelspreise sind 2014 deutlich zurückgegangen (je nach genutztem Preisindex um 15 bis 22 Prozent im Vergleich zum Vorjahr). Es besteht ein liquider bundesweiter Erdgasgroßhandelsmarkt und auf den größten Endkundenmärkten stehen die Anbieter in bundesweitem Wettbewerb. Der Rückgang der Großhandelspreise für Gas macht sich bei den Letztverbrauchern deutlich stärker bemerkbar als beim Strombezug. Zum Stichtag 1. April 2015 betrug der Durchschnittspreis für Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von 23.269 kWh rund 6,7 ct/kWh (inkl. USt.). Der mittlere Gaspreis für den Abnahmefall 116 GWh/Jahr ("Industriekunde") lag bei knapp 3,5 ct/kWh (ohne USt.).

Die durchschnittliche Unterbrechungsdauer der angeschlossenen Letztverbraucher lag mit Berücksichtigung eines Unfalls auf der ERM (Erdgasleitung Rhein-Main) bei 16,8 Minuten (Zuverlässigkeit 99,996 Prozent). Ohne diesen Unfall betrüge der SAIDI-Wert rund 1,3 Minuten für das Jahr 2014.

Der Markt für den Betrieb von Untertageerdgasspeichern ist mit 75 Prozent Abdeckung durch die drei Unternehmen mit den größten Speichern relativ stark konzentriert. Die Erdgasspeicher waren in den vergangenen Wintern immer ausreichend gefüllt.

Auf den beiden größten Gaseinzelhandelsmärkten liegt der kumulierte Marktanteil der drei absatzstärksten Anbieter für die Belieferung von leistungsgemessenen Gaskunden bei 32 Prozent und auf dem Markt für die Belieferung von nicht-leistungsgemessenen Sondervertragskunden (insb. Haushaltskunden) bei 23 Prozent. Die Wechselquote liegt auf dem Vorjahresniveau.

Der Monitoringbericht 2015 von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt steht zum Download bereit unter: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2015/Monitoringbericht_2015_BA.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Immer mehr Kosten für Redispatch

Die Bundesnetzagentur hat die neuesten Zahlen für das erste Halbjahr 2015 vorgelegt: Die Kosten für Eingriffe in die Fahrweise von Kraftwerken und die Abregelung erneuerbarer Energien aufgrund von Netzengpässen beliefen sich bereits auf rund 400 Mio. Euro. Im Gesamtjahr 2014 lagen die Kosten noch bei 370 Mio. Euro.

Es mussten an 5.690 Stunden Maßnahmen zur Netzstabilität durchgeführt werden. Damit lag die Zahl für das erste Halbjahr 2015 bereits über dem Wert für das Gesamtjahr 2011. Im vergangenen Jahr musste an 8.453 Stunden eingegriffen werden. Dieser Wert wird vermutlich in diesem Jahr übertroffen.

Die Kosten von rund 400 Mio. Euro verteilen sich wie folgt:

- Redispatch Quartal 1: 183 Mio. Euro, Quartal 2: 70 Mio. Euro.
- Einspeisemanagement (Abregelung EEG-Anlagen): 87 Mio. Euro Quartal 1, 63 Mio. Euro Quartal 2.

Die Zahlen unterstreichen einmal mehr die Bedeutung eines raschen Netzausbaus.

Der vollständige Bericht findet sich unter:

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2015/Quartalsbericht2015.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Monopolkommission legt Energiesondergutachten vor

Die Monopolkommission hat ihr sechstes Sondergutachten nach § 62 EnWG vorgelegt. Es trägt den Titel: Energie 2015: Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende. Darin beschäftigt sie sich mit der Wettbewerbssituation auf den Strom- und Gasmärkten. Sie kommt zu dem Schluss, dass der Weg zum Strommarkt 2.0 ein „möglicher, aber mit erheblichen Risiken einhergehenden Weg“ ist und macht u. a. folgende Vorschläge:

1. Mehr Flexibilität der Erzeuger und Nachfrage im Strommarkt ermöglichen.
2. Das Engpassmanagementsystem im Strom- und Gassektor weiter ausbauen und einen europäischen Energiebinnenmarkt schaffen.
3. Die europäische Integration durch Marktgebietserweiterungen und eine Harmonisierung des Handels vorantreiben.
4. Das Emissionshandelssystem EU-ETS als europäisches Instrument zur Treibhausgasreduktion stärken. Eine Erweiterung der Unionsziele durch regionale Ausbauquoten für erneuerbare Energien wird abgelehnt.
5. Das Fördersystem für erneuerbare Energien im Zuge der laufenden Anpassungsarbeiten zunächst so ausgestalten, dass bei der Umstellung der Förderung auf ein Ausschreibungsmodell Technologieutralität gewahrt ist und durch das Auktionsdesign echter Wettbewerb ermöglicht wird.
6. EE-Strom stärker in den Markt integrieren und insbesondere die Förderung für EE-Anlagen einschränken oder aussetzen, wenn der Börsenpreis negativ ist.
7. Langfristig ein komplettes Auslaufen des Fördersystems und eine Fokussierung auf das EU-ETS anstreben.
8. Alternative Maßnahmen zur Beseitigung von Netzungleichgewichten prüfen. Dazu gehört die Prüfung einer kostenneutralen, von den Erzeugern zu tragenden Regionalkomponente als Teil der Netzentgelte.
9. Redispatch bei der Netzausbauplanung berücksichtigen.
10. Den Strommarkt gegenüber Funktionsproblemen durch eine kleine strategische Kapazitätsreserve absichern, die auf 10 Jahre befristet angelegt ist.
11. Bei einer tatsächlich zu beobachtenden Fehlfunktion des Strommarktes, die sich in einer Inanspruchnahme der Reserve zeigen würde, einen umfassenden Kapazitätsmarkt schaffen.
12. Mehr Transparenz des Regulierungsprozesses schaffen, indem klare Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung von Informationen sowie die Ausweitung von Veröffentlichungspflichten unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geschaffen werden.

Weitere Aussagen sind u. a.:

- Es wird kritisch gesehen, Braunkohlekraftwerke in die Reserve zu schieben. Dieser technologiespezifische Eingriff habe hohe Kosten zur Folge; er habe aber keine Auswirkungen auf den Gesamtumfang des CO₂-Ausstoßes, da dieser durch das EU-Emissionshandelssystem vorgegeben ist.
- Zwar deuten die von der Monopolkommission berechneten Marktmachtindizes darauf hin, dass im Stromgroßhandel gegenwärtig kein Marktmachtproblem bestehe und Überkapazitäten die Preise und Investitionsbereitschaft reduzierten. Allerdings könne der anstehende Abbau von Überkapazitäten im Strommarkt 2.0 dazu führen, dass sich in Zukunft wieder deutlich höhere Preise am Markt einstellen werden.

Download des Gutachtens unter:  http://www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/s71_volltext.pdf.

Umlagen treiben Strompreis 2016

Ein mittelständisches Beispielunternehmen mit einem Stromverbrauch von 2.000.000 kWh, das keine Sonderregelungen in Anspruch nehmen kann, bezahlt für die Umlagen auf den Strompreis nächstes Jahr 7,4 Prozent mehr. Die Summe steigt von 127.500 auf 136.900 Euro. Hauptposition ist wie in den vergangenen Jahren auch die EEG-Umlage mit allein 127.000 Euro.

Unklar war bei dieser Rechnung, ob die Umlage für die abschaltbaren Lasten über 2015 hinaus fortgeführt wird (die Bundesregierung hat dies inzwischen beschlossen, Bericht s. o.). Daher floss sie in die Berechnung der Umlagen für 2016 mit 0 Euro ein. Dieses Jahr beträgt sie für das Beispielunternehmen 120 Euro.

EEG-Umlage steigt auf 6,354 ct/kWh

Entgegen von Aussagen im Rahmen der EEG-Novelle ist die Kostendynamik des EEG nicht gebrochen. Nach der Verschnaufpause in diesem Jahr steigt die EEG-Umlage 2016 auf den neuen Rekordwert von 6,354 ct/kWh, wie die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bekannt gaben. Mit diesem Wert werden 22,9 Mrd. Euro auf die Stromkunden gewälzt.

Der Anstieg der Umlage beträgt rund 3 Prozent oder 0,184 ct/kWh. Für einen Betrieb mit 2 GWh Stromverbrauch steigt sie um 3.680 Euro. Die Kernumlage (ohne Liquiditätsreserve und Überschuss EEG-Konto) würde bei 6,407 ct/kWh liegen.

Von welchen Annahmen gehen die ÜNB aus:

- Der gesamte Vergütungsanspruch aller Anlagen beträgt 28,7 Mrd. Euro (Erlöse durch Verkauf nicht abgezogen).
- Es kommt zu einem Anstieg der EEG-geförderten Stromerzeugung von 15 TWh. Im kommenden Jahr sollen dann rund 176 TWh erzeugt und über das EEG vergütet werden. Die Mehreinspeisung geht vor allem auch auf einen Zubau an Anlagen zurück. So sollen 2016 rund 2.700 MW Wind an Land, 1.550 MW PV und 663 MW Wind auf See zugebaut werden.
- Die Erlöse durch die Vermarktung des Stroms (gut 1,5 Mrd. Euro) sinken aufgrund der niedrigen Börsenpreise um 14 Prozent.
- Von der EEG-Umlage entfallen 2,6 Cent auf PV, 2 Cent auf Wind (Onshore und Offshore) sowie 1,7 Cent auf die Biomasse.
- Der Überschuss auf dem EEG-Umlagekonto Ende September 2015 von rund 2,5 Mrd. Euro senkt die EEG-Umlage für das kommende Jahr rein rechnerisch um 0,7 ct/kWh.
- Die Liquiditätsreserve, mit der die ÜNB Schwankungen auf dem EEG-Konto ausgleichen, liegt 2016 stabil bei zehn Prozent. Ihr Anteil an der EEG-Umlage beträgt rund 0,6 Cent pro Kilowattstunde (ca. 2,3 Milliarden Euro).

Weitere Informationen finden sich unter:

 http://www.netztransparenz.de/de/file/20151015_Veroeffentlichung-EEG-Umlage-2016.pdf.

Offshore-Haftungsumlage steigt

Neben der EEG-Umlage steigt zum Jahreswechsel auch die Offshore-Haftungsumlage. Nach der Entlastung von -0,051 ct/kWh im vergangenen Jahr, zahlen Stromkunden für 1.000.000 kWh je Abnahmestelle nun 0,04 Cent. Mit der Umlage werden nach § 17f EnWG Offshore-Windparkbetreiber für fehlende Netzan-schlüsse entschädigt. Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen für kommendes Jahr mit einer zu wälzenden Summe von rund 163 Mio. Euro.

Auf alle Strommengen über 1.000.000 kWh muss 2016 eine Umlage von 0,027 Cent bezahlt werden. Bei Unternehmen, deren Stromkosten über 4 Prozent des Umsatzes ausmachen, beträgt die Umlage für Strom-mengen über 1.000.000 kWh 0,025 Cent.

Hinweis: Sollte das KWK-Gesetz zum 01. Januar 2016 in Kraft treten, können sich noch leichte Verschie-bungen der Werte ergeben.

Weitere Informationen finden sich unter:  http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm.

§19-Umlage steigt

Nach EEG-Umlage und Offshore-Haftungsumlage steigt zum Jahreswechsel auch die §19-Umlage, wie die Übertragungsnetzbetreiber bekannt gaben. Ausgehend von 0,227 ct/kWh in 2015 beträgt sie im kommenden Jahr dann 0,378 ct/kWh für die ersten 1.000.000 kWh und erreicht einen neuen Höchststand.

Für alle kWh über 1.000.000 kWh an einer Abnahmestelle beträgt die Umlage 0,05 ct/kWh. Für Unterneh-men, deren Stromkosten am Umsatz im vergangenen Kalenderjahr mehr als 4 Prozent betragen, liegt die Umlage für alle kWh jenseits der Marke von 1.000.000 kWh bei 0,025 ct/kWh.

Die Umlage wird erhoben, um den Netzbetreibern entgangene Netzentgelte aufgrund der Netzentgeltreduzierungen nach § 19 StromNEV auszugleichen. Für das kommende Jahr rechnen die ÜNB mit einer Summe von knapp 900 Mio. Euro. Zudem ist für das Jahr 2014 ein Fehlbetrag von 175 Mio. Euro aufgelaufen, der mit der Umlage 2016 ausgeglichen wird.

Weitere Informationen finden sich unter:  <http://www.netztransparenz.de/de/Umlage-2016.htm>.

KWK-Umlage steigt unter Umständen deutlich

Als letzte Umlage auf den Strompreis haben die Übertragungsnetzbetreiber die Höhe der KWK-Umlage ab dem 01. Januar 2016 bekannt gegeben. Sie ist davon abhängig, ob das neue KWK-Gesetz tatsächlich zu diesem Zeitpunkt mit den Inhalten der Kabinettsfassung in Kraft tritt.

Sollte der Zeitplan eingehalten werden und das Gesetz in seinen wesentlichen Zügen vom Bundestag nicht mehr geändert werden (zur aktuellen Beschlusslage des KWK-G Bericht s. o.), steigt die KWK-Umlage für die Strommenge bis 1.000.000 kWh auf 0,445 ct/kWh. Strommengen darüber werden mit 0,04 ct/kWh belegt. Strommengen energieintensiver Unternehmen (Stromkosten > 4 Prozent des Umsatzes im letzten Kalenderjahr) über diesem Schwellenwert müssen dann 0,03 ct/kWh bezahlen.

Sollte die KWK-Novelle jedoch nicht so schnell abgeschlossen werden, steigt die Umlage für die ersten 100.000 kWh auf 0,379 ct/kWh. Strommengen darüber werden mit 0,05 ct/kWh und in der energieintensiven Industrie mit 0,025 ct/kWh belegt.

Dieses Jahr liegt die KWK-Umlage bei 0,254 ct/kWh für die ersten 100.000 kWh. Gleich, ob die Novelle noch dieses Jahr abgeschlossen wird, die Umlage steigt in jedem Fall deutlich an.

Weitere Informationen unter:  http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm.

EEG-Mittelfristprognose: EE-Stromerzeugung steigt um 25 Prozent bis 2020

Neben der EEG-Umlage müssen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) seit diesem Jahr am 15. Oktober 2015 auch ihre Mittelfristprognose abgeben. Sollte die Stromerzeugung aus EEG-geförderten Anlagen tatsächlich von 176 auf 217 TWh steigen, könnte die Marke von 40 Prozent erneuerbare Energien an der gesamten deutschen Stromerzeugung 2020 geknackt werden.

Laut EEG 2014 soll ein Wert zwischen 40 und 45 Prozent Grünstrom erst 2025 erreicht sein.

Die ÜNB rechnen mit einem Anstieg der Förderansprüche von 24,7 auf 28,7 Mrd. Euro (vermiedene Netzentgelte sind abgezogen). Besonders deutlich fällt im relativen und absoluten Vergleich der Anstieg bei Wind auf See aus. Hier steigen die Ansprüche um 1,8 Mrd. Euro oder rund 75 Prozent. Bei Wind an Land gehen die ÜNB ebenfalls von einem Anstieg der Vergütungsansprüche von 1,8 Mrd. Euro aus.

Wie hoch die EEG-Umlage 2020 ausfällt, wird nicht vorhergesagt, dazu müssten auch andere Parameter wie Stromabsatz an Letztverbraucher oder Höhe der Vermarktungserlöse prognostiziert werden. Es ist allerdings aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass die EEG-Umlage in den Jahren bis 2020 weiter steigen wird.

Weitere Informationen finden sich unter:

 http://www.netztransparenz.de/de/file/20151015_EE-Prognose_2016_-_2020.pdf.

Abregelung von EE-Anlagen nimmt weiter zu

Im vergangenen Jahr musste so viel Strom aus Erneuerbaren-Anlagen abgeregelt werden, wie in den Jahren 2009 bis 2013 zusammen. Dies betraf 1,58 TWh und damit erstmals mehr als ein Prozent der erneuerbaren Stromerzeugung. 2013 betrug die abgeregelt Strommenge aus Wind und Sonne erst 0,555 TWh. Die Entschädigungszahlungen erhöhten sich auf 83 Mio. Euro, wie die Bundesnetzagentur mitteilte.

Abgeregelt wurden in erster Linie Windräder (77 Prozent), gefolgt von Solaranlagen (16 Prozent). Im vergangenen Jahr waren erstmals auch Biomasseanlagen in höherem Maße betroffen (7 Prozent). Bei mehr als der Hälfte der Maßnahmen (54 Prozent) zum sog. Einspeisemanagement („Einsman“) lag der Engpass im Übertragungsnetz, die Abregelung erfolgte aber im Verteilnetz.

Aus zwei Gründen wird das Einspeisemanagement in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen:

- Das Strommarktgesetz sieht die Möglichkeit vor, bis zu drei Prozent der Jahresarbeit einer EE-Anlage abregeln zu können (sog. Spitzenkappung), damit der Netzausbau nicht für die letzte kWh erfolgen muss.
- Der kräftige Ausbau der Windenergie an Land und auf See führt aufgrund der fehlenden Übertragungsnetze zu verstärkten Abregelung.

Die Zahlen zum Einspeisemanagement sind Teil einer größeren Veröffentlichung der Bundesnetzagentur: EEG 2014 in Zahlen.

Weitere Informationen finden sich unter:

 http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/zahlenunddaten-node.html.

BMWi veröffentlicht Erfahrungsbericht Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG)

Am 18. November 2015 hat das BMWi den zweiten Erfahrungsbericht zum EEWärmeG veröffentlicht. Das Gesetz schreibt die Nutzung erneuerbare Energien bei neuen Gebäuden vor. Das Ziel eines Anteils von 14 Prozent erneuerbaren Energien im Wärmemarkt bis 2020 wird voraussichtlich erreicht.

Folgende Kernaussagen trifft der Erfahrungsbericht:

- Der Wärme- und Kältemarkt ist für die Energiewende zentral, da 58 Prozent des Energieverbrauchs darauf entfällt. Hier bestehen - neben der Energieeffizienz – noch erhebliche Potenziale zum Einsatz erneuerbarer Energien.
- Daher wird das Ziel verfolgt, 14 Prozent des Endenergieverbrauchs für Wärme und Kälte erneuerbar zu decken. 2013 lag der Anteil bei 12,2 Prozent und wird laut Prognose bis 2020 auf 16 Prozent ansteigen. Das Erneuerbaren-Ziel wird voraussichtlich erreicht.
- Wichtigster Anwendungsbereich für Wärme und Kälte ist der Gebäudebereich (35 Prozent des EEV). Die wichtigsten erneuerbaren Energieträger sind Umweltwärme und Biomasse. Für die Heizung spielt Solarthermie kaum eine Rolle, dagegen wird sie stark für die Warmwasserbereitung genutzt.
- Während im Ein- und Zweifamilienhausbereich 81 Prozent der neuen Gebäude erneuerbare Energien nutzen, wurden 61 Prozent der Nichtwohngebäude aus der Nutzungspflicht ausgenommen. Der Hauptteil erneuerbarer Energien im Wärmebereich entfällt damit auf Ein- und Zweifamilienhäuser.
- Instrumente des EEWärmeG sind neben der EE-Nutzungspflicht für neue Gebäude das Marktanzreizprogramm für erneuerbare Wärme im Gebäudebestand. In 2013 wurden mit den Mitteln des MAP errichteten Anlagen 3,5 Mio. t CO₂ eingespart. Im Neubau ist die Wirkung der Nutzungspflicht des EEWärmeG dagegen minimal: 0,3 Mio. t CO₂-Äquivalente in 2013 gegenüber 2009.

Folgende mögliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Gesetzes enthält der Bericht:

- Prüfung der Zusammenlegung von EnEV und EEWärmeG,
- Nutzung von Photovoltaik zur Wärme- und Kälteerzeugung, insbesondere Warmwasserbereitung,
- Höhere Mindestwirkungsgrade für Biomassefeuranlagen und Wärmepumpen,
- Lastmanagementpotenzial von Wärmepumpen erschließen,
- Mindestanforderungen von Wärme/Kälte aus erneuerbaren Energien für Fernwärme, um als EEWärmeG-Ersatzmaßnahme anerkannt zu werden,
- Nachweis, dass solarthermische Anlagen die EE-Pflicht auch quantitativ erfüllen,
- Ergebnisse der laufenden Studie zum Abgleich von EEWärmeG und EnEV sind noch nicht Gegenstand der Empfehlungen.

Download des Berichts unter:  <http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=739128.html>.

Kabinett beschließt Klimaschutzbericht 2015

In dieser ersten Klimaschutzbilanz für 2015, die jährlich fortgeschrieben wird, soll mit mehr als 100 Maßnahmen sichergestellt werden, dass das Ziel, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu mindern, erreicht wird. Bundesumweltministerin Barbara Hendricks wird dies auf der UN-Klimakonferenz in Paris wohl deutlich herausstellen.

Der Bericht ist auf der BMUB-Homepage unter nachfolgendem Link einsehbar:

 http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Aktionsprogramm_Klimaschutz/klimaschutzbericht_kabinett_2015_bf.pdf.

Die zugehörigen BMUB-Pressemitteilung findet sich unter:

 http://www.bmub.bund.de/presse/pressemitteilungen/pm/artikel/kabinett-beschliesst-klimaschutzbericht/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=3617.

Bundesumweltministerin Hendricks benennt Punkte für bessere Luft

Im Zuge der Diskussionen um Abgasmanipulationen hat Bundesumweltministerin Hendricks kürzlich Punkte benannt, die ihr bei der zukünftigen Ausrichtung der Luftreinhaltepolitik wichtig sind.

- Es sei notwendig, dass auf EU-Ebene schnellstmöglich die Messverfahren mit entsprechenden Emissionsgrenzwerten zur Minderung der Schadstoffemissionen von Fahrzeugen unter realen Bedingungen „Real Driving Emissions“ (RDE) verabschiedet werden.
- Neben einer Verbesserung der Prüfbedingungen bei der Typgenehmigung bedürfe es unabhängiger Kontrollen bei den Fahrzeugen, die durch unabhängige Behörden erfolgen sollen. Die Kosten für das Kontrollsystem seien von den Herstellern zu tragen.
- Dieselantrieb habe nur dann eine Zukunft, wenn die Industrie beweise, dass sie ihn wirklich sauber bekomme.
- Elektro-Fahrzeuge müssten verstärkt eingesetzt werden: Hier solle die Automobilindustrie in die Zukunft investieren. „Ich selbst halte neben steuerlichen Anreizen eine Kombination aus einer verpflichtenden Quote für Elektro-Fahrzeuge, verbunden mit einem staatlichen Kaufzuschuss, für vernünftig. Innerhalb der Bundesregierung setze ich mich dafür ein.“
- Das bestehende Stickoxid-Problem müsse gelöst werden: „Sollte dies nicht gelingen, werden Kommunen auch Fahrbeschränkungen in Betracht ziehen müssen, um den Gesundheitsschutz ihrer Bürgerinnen und Bürger ausreichend zu gewährleisten. Ich werde mit meinen Länderkollegen in der nächsten Umweltministerkonferenz besprechen, ob wir eine entsprechende Novellierung der Bundesimmissionschutzverordnung vornehmen sollen oder ob die Länder auf andere Weise in der Lage sind, überall die innerstädtische Luftqualität sicherzustellen.“
- „Wir brauchen moderne Regeln für die Luftreinhaltung generell. Derzeit wird die Luftbelastung vor allem im Hinblick auf Stickstoffoxide diskutiert. Ich beabsichtige, die Regeln für die Luftreinhaltung auch auf breiterer Front zu modernisieren.“

Besonders interessant erscheinen die letzten beiden Punkte. Während das Bundesumweltministerium bisher die grundsätzliche Notwendigkeit von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge dementierte, hat die Diskussion um die zukünftige Ausweitung der Umweltzonen nun wieder an Fahrt gewonnen. Eine Anhebung der Steuersätze für Dieselfahrzeuge stehe laut Hendricks aber nicht auf der politischen Agenda.

Quelle: DIHK

Entwurf Wertstoffgesetz: Produktverantwortung wird ausgeweitet

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat im Oktober 2015 den seit langem angekündigten Entwurf eines Wertstoffgesetzes vorgelegt. Es enthält alle wesentlichen Bestimmungen aus der derzeitigen Verpackungsverordnung (z. B. auch zu den Einweg-Pfandpflichten) und soll darüber hinaus für Nichtverpackungen aus Privathaushalten gelten, welche überwiegend aus Metall oder Kunststoff bestehen. Unternehmen, die derartige Nichtverpackungen in Verkehr bringen, sowie Unternehmen, die verpackte Waren in Verkaufsverpackungen für private Endverbraucher in Verkehr bringen, sollen diese Nichtverpackungen bzw. Verkaufsver-

packungen bei dualen Entsorgungssystemen anmelden und für die spätere Entsorgung bezahlen („Lizenzgebühren“).

Darüber hinaus ist die Einrichtung einer „Zentralen Stelle“ vorgesehen, die eine Vielzahl von Organisations-, aber auch von Überwachungsaufgaben übernehmen soll (ähnlich der Stiftung EAR im Elektro- und Elektronikgerätegesetz). Die oben genannten Inverkehrbringer müssten sich bei dieser Zentralen Stelle registrieren lassen und auch dort ihre Verkaufsmengen etc. melden. Dabei sind keine Bagatellgrenzen vorgesehen, wie sie aktuell z. B. bei der Pflicht zur Abgabe von Vollständigkeitserklärungen bestehen. Letztere sollen zusätzlich bestehen bleiben und dann nicht mehr bei den IHKs, sondern bei der Zentralen Stelle hinterlegt werden. Erklärtes Ziel bei der Schaffung dieser Zentralen Stelle ist eine bessere und lückenlosere Überwachung aller Marktbeteiligten, d.h. sowohl der verpflichteten Unternehmen als auch der derzeit rund zehn dualen Entsorgungssysteme.

Beibehalten wird gemäß diesem ersten Arbeitsentwurf die Option, sich an branchenspezifischen Entsorgungslösungen anstatt an dualen Systemen zu beteiligen. Die Anforderungen an derartige Branchenlösungen werden jedoch weiter verschärft, was den Dokumentationsaufwand vervielfachen würde. Deutlich erhöht werden die geforderten Erfassungs- und Verwertungsquoten für solche Branchenlösungen sowie für die dualen Entsorgungssysteme.

Für die Erfassung der besagten Verpackungen und Nichtverpackungen sind bisher zum einen die dualen Systeme, zum anderen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuständig. Laut dem Arbeitsentwurf sollen diese Beteiligten zukünftig eng zusammenarbeiten, wofür der öffentlich-rechtlichen Seite eine Vielzahl neuer Mitsprache- und Einflussrechte gewährt werden soll. Die Ausschreibung der Einsammlung (z. B. über Wertstofftonnen) soll durch die dualen Systeme in einem transparenteren Verfahren als bisher erfolgen. Sowohl die private als auch die kommunale Entsorgungswirtschaft hat jedoch bereits im Vorfeld starke Kritik an diesem so genannten „Kompromissmodell“ geäußert. Auch politisch ist das Vorhaben sehr umstritten. Aus Sicht der IHK ist insbesondere zu hinterfragen, ob die drohende deutliche Zunahme an Bürokratie den Aufwand tatsächlich wert ist.

Der Entwurf des Wertstoffgesetzes steht auf der Homepage des BMUB zum Download bereit unter:  http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/wertstoffg_entwurf_bf.pdf.

Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in Kraft

Am 24. Oktober 2015 ist das novellierte Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft getreten. Die IHK Saarland hat dazu ein Merkblatt erarbeitet, in dem die wichtigsten Änderungen für die einzelnen Adressaten des Gesetzes erläutert werden. Dies sind in erster Linie Hersteller und Importeure, unter bestimmten Randbedingungen auch Exporteure, Handelsunternehmen und Geräte-Nutzer. Auch für die Letztgenannten entstehen neue Berichtspflichten, da die bundesweit festgelegten Verwertungsquoten erhöht und dokumentiert werden sollen.

Das Merkblatt findet sich auf der Homepage der IHK Saarland unter:  <http://www.saarland.ihk.de/>, Kennzahl: 383.

TRGS 551 überarbeitet

Auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wurde im Oktober 2015 die Technische Regel für Gefahrstoffe 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“ in überarbeiteter Form veröffentlicht.

Anlass für die Überarbeitung der TRGS 551 war die Notwendigkeit einer Anpassung an den aktuellen Stand des Gefahrstoffrechts unter besonderer Berücksichtigung des risikobezogenen Maßnahmenkonzeptes der TRGS 910. Zudem wurden im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

1. In Nummer 3 erfolgte ein gleitender Verweis auf die REACH-Verordnung. Die Verwendungsbeschränkungen in der bisherigen TRGS 551 sind entbehrlich, da die aufgeführten Pyrolyseprodukte seit vielen Jahren nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und in der Praxis nicht mehr eingesetzt werden.

2. Nummer 4 „Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung“ wurde neu aufgenommen. Die Relevanz der Expositions-Risiko-Beziehungen (ERB) für die Beurteilung der inhalativen Exposition sowie die besondere Bedeutung der Hautresorption wird hervorgehoben.
3. In Nummer 5 erfolgte eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik und Arbeitshygiene unter besonderer Berücksichtigung der TRGS 401, TRGS 500, TRGS 560 und TRGS 910.
4. In Nummer 5.1.4 (bisher Nummer 5.4) wurde das Konzept zur Auswahl geeigneter Atemschutzgeräte auf der Grundlage der Anforderungen der TRGS 910 überarbeitet. Maßstab für die Geräteauswahl ist das Vielfache der Akzeptanzkonzentration. Die Kriterien für die Auswahl geeigneter Schutzkleidung und Schutzhandschuhe wurden präzisiert.
5. Neu aufgenommen wurden Nummer 5.1.5 „Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen“ und 5.1.7 „Zusammenarbeit verschiedener Firmen“.
6. Die speziellen branchenspezifischen Schutzmaßnahmen in Nummer 5.2 umfassen nun auch Hygienemaßnahmen sowie organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen.
7. Nummer 6 „Arbeitsmedizinische Prävention“ wurde neu gefasst.

Insgesamt verdoppelte sich durch die vielen Ergänzungen die Anzahl der Seiten von 21 auf 40. Die Technischen Regel sowie weitere Informationen zum Thema Arbeitsschutz sind auf der Homepage der BAuA erhältlich:  <http://www.baua.de/de/Startseite.html>.

Neue Stoffbeschränkungen für Erzeugnisse mit Bestandteilen aus Gummi und Kunststoff

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) weist nochmals daraufhin, dass ab dem 27. Dezember 2015 für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglichen Produkten, deren Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi bestehen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie mehr als 1 mg/KG eines der aufgeführten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) enthalten und bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommen. Davon sind insbesondere Sportgeräte wie Fahrräder, Haushaltsgeräte, Werkzeuge für den privaten Gebrauch, Bekleidung, Schuhe, Handschuhe, Sportbekleidung, Uhrenarmbänder und Armbänder.

Hersteller und Importeure solcher Produkte sollten daher dafür sorgen, dass ihre Produkte, falls ein Kontakt nicht ausgeschlossen ist, die entsprechenden Werte nicht überschreiten. Verstöße gegen Anhang XVII können mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren sanktioniert werden. Bei Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert kann sogar bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verhängt werden.

Die REACH Verordnung sieht neben den Zulassungen auch Beschränkungen vor, die im Anhang XVII der REACH VO gelistet werden. Durch Beschränkungen werden die Herstellung, das Inverkehrbringen oder Verwendung eines bestimmten Stoffs, der ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt oder die Umwelt birgt, beschränkt oder verboten. Derzeit befinden sich im Anhang XVII 64 Stoffe, Stoffgruppen oder Gemische, für die Beschränkungen bei der Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringen gelten. Diese gelte auch für Erzeugnisse und damit auch für importierte Erzeugnisse.

Quelle:  www.bga.de.

Geplante Verordnung über Verdunstungskühlanlagen: Umfrage zu Messwerten

Eine neue Bundesimmissionsschutzverordnung zu Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheidern ist in Vorbereitung. Hilfreich für die politische Abstimmung wären Messergebnisse der Legionellenkonzentrationen in entsprechenden Anlagen. Anlass für die geplante Verordnung waren die Legionellenausbrüche in Ulm im Jahr 2010 und in Warstein im August 2013. Die öffentliche Anhörung zum Referentenentwurf soll im Januar 2016 erfolgen. Die Verordnung soll für Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider gelten. Gewisse Ausnahmen (Bsp. geschlossene Kreisläufe, Befeuchtungseinrichtungen, „Indoor“-Anlagen, Anlage mit mehr als 60 °C) sollen vorgesehen werden.

Durch die Verordnung wird es umfassende generelle Betreiberpflichten (Anzeige- und Prüfpflichten) geben und eine Überwachung durch Sachverständige vorgesehen sein. Die Verordnung soll zudem Prüf- und Maßnahmewerte für die Konzentration von Legionellen im Kühlwasser/Waschwasser enthalten (siehe auch

VDI-Richtlinie 2047 Blatt 2). Diese sind relevant für nachfolgende verpflichtende Maßnahmen, die den Anlagenbetreiber dann treffen bzw. die dann auch ggf. die Behörde ergreifen kann:

- Bis zu einer Legionellenkonzentration von 100 koloniebildenden Einheiten an Legionellen pro 100 Milliliter (KBE Leg/100) bestehen die „allgemeinen“ Überwachungspflichten nach der Verordnung.
- Ab einer Legionellenkonzentration von 100 KBE Leg/100 ml sind abgestufte zusätzliche Maßnahmen vom Betreiber der Anlage zu ergreifen.
- Ab einer Legionellenkonzentration von 10.000 KBE Leg/100ml müssen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden; dies kann auch eine Anordnung der Abschaltung der Anlage durch die Behörde sein.

Es gibt Anzeichen dafür, dass die von der Verordnung betroffenen Anlagen teilweise Werte oberhalb der relevanten ersten Schwelle von 100 KBE Leg/100ml erreichen. Dies würde für die Anlagenbetreiber ein permanentes umfangreiches Maßnahmenprogramm nach sich ziehen.

Für die politische Diskussion wäre es deshalb wichtig zu wissen, in welchen Größenordnungen sich Messwerte in betroffenen Unternehmen bewegen. Wenn Ihr Unternehmen von der neuen Verordnung betroffen sein kann und Ihnen Messwerte zur Legionellenkonzentration in Verdunstungskühlanlagen vorliegen, wären wir für Rückmeldungen dankbar. Wichtig wären dabei die Branche, die Anlagenart und die gemessenen Werte. Wir werden diese Daten selbstverständlich nur in anonymisierter Form zitieren. Rückmeldungen bitte an Frau Ute Stephan, ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de.

EUROPÄISCHE UNION

Arbeitsprogramm der EU-Kommission 2016: Energie & Klima

Ende Oktober 2015 hat die EU-Kommission ihr neues Arbeitsprogramm veröffentlicht. 2016 ist das große Jahr der Energieunion, denn die meisten der im Fahrplan für die Energieunion bereits im Februar 2015 angekündigten Maßnahmen sollen dann auf den Weg gebracht werden bzw. in die entscheidende Phase der Gesetzgebung gehen. Anbei eine umfassende Liste der für 2016 geplanten Initiativen.

Schlüsseliniciativen zur Umsetzung der Energieunion:

- Legislativvorschläge für ein EU-Strommarktdesign sind u. a.
 - Überprüfung der Rolle der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und des weiteren Regulierungsrahmens für den Energiesektor
 - Revision der Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung
 - mögliche Erhöhung des Stromverbundziels von 10 auf 15 Prozent
- Legislativvorschläge für die Entscheidung über die Lastenteilung in den nicht unter den Emissionshandel fallenden Sektoren („Effort-Sharing“) und die Einbeziehung von Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den 2030-Energie- und Klimarahmen
- Paket zu erneuerbaren Energien einschließlich:
 - Revision der EE-Richtlinie mit Zielvorgaben für 2030
 - Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse
- Energieeffizienz-Paket einschließlich:
 - Revision der Energieeffizienzrichtlinie
 - Revision der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
 - Ausbau des gezielten Einsatzes von Finanzierungsinstrumenten zur Investitionsförderung im Bereich Energieeffizienz
- Neues europäisches Forschungs- und Innovationskonzept für den Energiebereich

„Winterpaket“ Januar 2016:

Bereits im Januar 2016 möchte die EU-Kommission im Rahmen ihres „Winterpakets“ folgende Maßnahmen anstoßen:

- Revision der Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Erdgasversorgung
- Überprüfung des Beschlusses über den Informationsaustausch bei zwischenstaatlichen Energieabkommen (IGAs)
- Strategie für Flüssigerdgas und dessen Speicherung (LNG & Storage)
- EU-Strategie für die Wärme und Kälteerzeugung
- Mitteilung zum Kernenergieprogramm (PINC)

Neue REFIT-Maßnahmen:

REFIT ist ein Programm der EU-Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der EU-Rechtsetzung. Seit Mai 2015 überprüft eine spezielle REFIT-Plattform aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten, Vertretern der Wirtschaft, Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft EU-Gesetze im Sinne einer besseren Rechtsetzung („better regulation“) auf bürokratische Schwächen.

Im Jahr 2016 sollen die im Rahmen der Energieunion bereits bestehenden und zu schaffenden Berichtspflichten einem Fitness Check unterzogen werden, um einem zu großem Verwaltungsaufwand vorzubeugen.

Bereits angestoßene Initiativen der Energieunion:

- Konsultative Mitteilung zum Strommarktdesign (Frist für Konsultationsbeteiligung war der 8. Oktober)
- Mitteilung zum Endkundenmarkt und Arbeitspapier zu Eigenverbrauch
- Legislativvorschlag zur Reform des Emissionshandels (ETS)

Fahrpläne für im Arbeitsprogramm veröffentlichte Initiativen:

Die EU-Kommission veröffentlicht sogenannte „Roadmaps“ (Fahrpläne“) und „Folgenabschätzungen in der Anfangsphase“, um Bürger und Interessenträger über neue Initiativen sowie über Evaluierungen und Fitness Checks zu informieren. Fahrpläne für größere neue Initiativen erhalten eine Erläuterung der Problemstellung, der angestrebten Ziele sowie alternativer politischer Optionen. Alle Fahrpläne und Folgenabschätzungen in der Anfangsphase erhalten Informationen über Konsultationen der Interessenträger sowie Angaben dazu, wann und wie Interessenträger Einfluss nehmen können.

Die EU-Kommission hat unter  http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/index_de.htm u. a. Roadmaps zu folgenden bereits o. g. Initiativen veröffentlicht:

- Folgenabschätzung in Anfangsphase zur Revision der Energieeffizienzrichtlinie (11/2015)
- sowie Evaluierung und Fitnesscheck zur Energieeffizienzrichtlinie (11/2015)
- Folgenabschätzung in Anfangsphase zum EU-Strommarktdesign (10/2015)
- Folgenabschätzung in Anfangsphase zur Stromversorgungssicherheit (10/2015)
- Folgenabschätzung in Anfangsphase zum Erneuerbare-Energien-Paket (10/2015)
- Folgenabschätzung in Anfangsphase zu zwischenstaatlichen Energieabkommen (IGAs) (10/2015)
- Roadmap zur Mitteilung über Heating und Cooling (7/2015)
- Evaluierung der Richtlinie über energieeffiziente Gebäude (6/2015)
- Roadmap zur Revision der Verordnung über die Gasversorgungssicherheit (4/2015)
- Roadmap zur Entscheidung über Effort-Sharing im nicht-ETS (3/2015)
- Roadmap zur Revision der ETS-Richtlinie (1/2015)

Quelle: DIHK

Erster Bericht zur Lage der Energieunion

Am 18. November 2015 hat die EU-Kommission ihren ersten State of the Energy Union Report vorgelegt. Der Bericht zieht Bilanz zu den letzten 9 Monaten seit Veröffentlichung der Energieunion im Februar 2015 und gibt einen Ausblick auf alle für 2016 geplanten Initiativen. Zeitgleich hat die EU-Kommission eine Reihe anderer Dokumente, darunter auch eine Konsultation zur Erneuerbaren-Richtlinie, veröffentlicht.

Der erste Bericht zur Lage der Energieunion liefert im Wesentlichen keine neuen Erkenntnisse, ist jedoch insofern spannend, als dass er aufbauend auf Šefčovičs „Energy Union Tour“ über länderspezifische Entwicklungen in den Mitgliedstaaten informiert.

Interessanter als der Bericht selbst ist der Anhang zur 2030-Governance. Seit Vorlage der Energieunion im Februar 2015 konkretisiert die EU-Kommission damit erstmalig, welche Anforderungen die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer nationalen Energie- und Klimapläne erfüllen müssen. Mit den nationalen Plänen sollen sie bis 2020 in einem standardisierten und vergleichbaren Verfahren darlegen, mit welchen spezifischen Maßnahmen sie zur Erreichung der Energieunion-Ziele im Zeitraum 2021 - 2030 beitragen möchten. In den Plänen soll auch nachgewiesen werden, dass nationale Ziele und Maßnahmen in sog. „regionalen Konsultationen“ mit Nachbarstaaten abgesprochen und mögliche Kooperationen geprüft wurden. Einen ersten Entwurf der Pläne sollen die Mitgliedstaaten bis 2017 erarbeiten.

Der Governance-Prozess soll auch einen Überprüfungsmechanismus (alle 2 Jahre) umfassen, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten bei drohender Verfehlung der EU-Ziele ihre Beiträge anpassen können. Noch nicht klar ist allerdings, wie die Mitgliedstaaten bei Zielverfehlung zur Rechenschaft gezogen werden können, denn insbesondere bei einer Verfehlung des neuen Erneuerbaren-Ziels (lediglich verbindlich auf EU-Ebene) und des Energieeffizienzziels (nicht rechtlich bindend) werden übliche Sanktionsinstrumente, wie z. B. Vertragsverletzungsverfahren, nicht greifen können.

Die Gliederung des State of the Energy Union Reports erfolgt entlang der fünf bekannten Dimensionen der Energieunion. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

Dekarbonisierung und Klimaschutz

- Die EU ist auf gutem Weg, ihr Ziel für 2020, die Treibhausgase gegenüber 1990 um 20 Prozent zu senken, zu erreichen. Laut neusten Projektionen wird sie ihr Ziel mit minus 24 Prozent sogar übertreffen.
- 24 Mitgliedstaaten werden ihr nationales Reduktionsziel in den nicht unter den Emissionshandel fallenden Sektoren („Non-ETS“) voraussichtlich erfüllen. Irland, Luxemburg, Belgien und Österreich müssen ihre Anstrengungen erhöhen.
- Die EU als Ganzes wird den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2020 auf 20 Prozent steigern können. Lediglich Luxemburg, die Niederlande und Großbritannien haben ihre in der EE-Richtlinie vorgegebenen Zwischenziele für 2013 nicht erreichen können.

Energieeffizienz

- Die EU wird ihr Ziel für 2020, den Primärenergieverbrauch gemessen an Projektionen für 2020 um 20 Prozent zu senken, voraussichtlich um bis zu 2,4 Prozent verfehlen.
- Die meisten Mitgliedstaaten müssen ihre Anstrengungen hochfahren, um ihre national gesteckten Energieeffizienzziele zu erfüllen. Auch Deutschland muss seinen Energieverbrauch mindern, um seine 20-Prozent-Marke zu erreichen.
- Bis auf Griechenland, Ungarn, Irland und Lettland konnten alle Mitgliedstaaten ihre Energieintensität in der Industrie und im Gebäudesektor verringern.
- Der Anteil von Wärme aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und hocheffizienter Fernwärme ist EU-weit ausbaufähig.

Energiebinnenmarkt

- Grundsätzlich verläuft die Liberalisierung der Großhandelsmärkte in den meisten Ländern positiv.
- 22 Länder können einen grenzüberschreitenden Stromverbund von 10 Prozent aufweisen. Zu den schlechter vernetzten Ländern (insges. 8) zählen Italien, Polen, Spanien und Großbritannien.

- Weitere Interkonnektoren sind notwendig, um den Strommarkt (insbes. in Südwesteuropa) aber auch zwischen Mitgliedstaaten in Nord- und Osteuropa (z. B. Deutschland, Polen und Tschechien) zu stärken.
- Der schleppende Ausbau nationaler Netze führt innerhalb großer Preiszonen zu Verwerfungen. Die laufende Untersuchung der Preiszonenzuschnitte („ENTSO Bidding Zone Review“) soll Klarheit bringen.
- Die Projekte von gemeinsamem Interesse („PCIs“) benötigen einen politischen Push: 13 der insgesamt knapp 250 Projekte der ersten PCI-Liste können bis Ende des Jahres abgeschlossen werden; rund ein Viertel aller Projekte kommt aufgrund fehlender Finanzierung oder Verzögerungen bei der Genehmigung nicht voran.
- Die regionale Marktkopplung konnte ausgebaut werden. Mitte 2015 waren die meisten Großhandelsmärkte mit mindestens einem ihrer Nachbarmärkte gekoppelt, so dass in vielen Viertelstunden bereits eine Preisangleichung stattfindet. Auf den Gasmärkten hingegen bestehen vergleichsweise große Preisunterschiede, die teils auf langfristige Lieferverträge und fehlende Interkonnektoren zurückzuführen sind.

Energieversorgungssicherheit

- Die EU hat Fortschritte bei der Diversifizierung von Energiequellen, Lieferländern und Transportrouten gemacht. Allerdings kommen 40 Prozent des Gases aus Russland. Sechs Mitgliedstaaten (darunter Bulgarien, Tschechien, die Slowakei und Finnland) sind gänzlich von russischen Gasimporten abhängig. Bulgarien, Litauen und Portugal erfüllen derzeit nicht den Infrastrukturstandard der EU-Verordnung zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit.
- Die Gasmärkte in Europa müssen besser miteinander verbunden werden. Zentral sind insbesondere der Anschluss des Baltikums sowie auch zwischen einzelnen Ländern (z. B. Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Portugal und Spanien mit Frankreich).
- Die in 2014 durchgeführten Stresstests haben gezeigt, dass regionale Kooperationen das Risiko von Gasversorgungskrisen mindern können.
- Ebenso ist regionale Kooperation zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit entscheidend.

Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

- Deutschland, Finnland, Frankreich, Dänemark und Österreich sind Innovationsführer bei Energieeffizienz- und kohlenstoffarmen Technologien.
- EU-weit konnten in den letzten 5 Jahren zusätzliche knapp 0,5 Millionen Jobs im Erneuerbaren-Sektor geschaffen werden.

Im Anhang zum State of the Energy Union Report befinden sich:

- ein aktualisierter Aktionsplan mit allen zur Umsetzung der Energieunion geplanten legislativen und nicht-legislativen Maßnahmen;
- Factsheets über die Energiepolitiken in den 28 Mitgliedstaaten;
- ein „Guidance“-Dokument als Anleitung zur Erstellung der nationalen Energie- und Klimapläne;
- ein Arbeits-Dokument über bestimmte Indikatoren (insges. 23), anhand derer künftig die Fortschritte der Energieunion gemessen werden sollen (z. B. Energieintensität, Importraten, Großhandelspreise, Stromverbund, Emissionsintensität etc.).

Darüber hinaus hat die EU-Kommission zeitgleich mit dem State of the Energy Union Report am 18. November 2015 eine Reihe weiterer Dokumente veröffentlicht:

- Öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Erneuerbaren-Richtlinie (Frist: 10. Februar 2016) ( <https://ec.europa.eu/energy/en/consultations/preparation-new-renewable-energy-directive-period-after-2020>);
- Vorschlag für eine Verordnung zu Statistiken über Strom- und Erdgaspreise ( <http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/dossier/document/COM20150496.do>);
- Arbeitsdokument zu Energieverbrauchstrends (2010 - 2015) ( http://ec.europa.eu/consumers/eu_consumer_policy/consumer_issues_in_other_policies/files/swd-energy-consumer-trends_en.pdf)

- Arbeitsdokument zu den in Mitgliedstaaten verfügbaren Erdölvorräten (https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/4_Overview%20oil%20stocks.pdf);
- Bericht über die Umsetzung der Richtlinie über nukleare Sicherheit (https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/9_Report%20NSD.pdf).

EU-Kommission veröffentlicht 2. PCI-Liste

Am 18. November 2015 hat die EU-Kommission in Form eines delegierten Rechtsaktes die zweite Liste über Energieinfrastrukturprojekte von gemeinsamem Interesse (engl. Abk. „PCIs“) angenommen. Die insgesamt 195 vorgeschlagenen Projekte komplementieren die bereits bestehende erste Liste dieser Art aus Oktober 2013. Rat und EU-Parlament haben noch die Möglichkeit, Einspruch zu erheben.

Mit den PCIs sollen die europäischen Energiemärkte besser miteinander vernetzt, die Diversifizierung von Energiequellen und Transportrouten erhöht und die Integration erneuerbarer Energien unterstützt werden. Die aktuelle Liste umfasst 108 Projekte im Strombereich, 77 im Gasbereich, 7 im Erdölbereich und 3 im Bereich intelligente Netze. Dazu gehören u.a. der Ausbau der Grenzkuppelstellen zwischen Deutschland und einer Reihe von Nachbarstaaten (wie Österreich, Polen und Belgien), die deutschen Nord-Süd-Übertragungsnetze sowie eine Verstärkung der Gasinterkonnektoren (u. a. Reverse Flow von Frankreich nach Deutschland).

Die TEN-E-Leitlinien sehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse beschleunigte Genehmigungsverfahren mit einer Höchstdauer von 3,5 Jahren, verbesserte regulatorische Bedingungen sowie eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) vor. Zudem soll der neue Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI) eine Hebelwirkung in Bezug auf die erforderlichen Investitionen ausüben.

Unter CEF werden im Zeitraum 2014 - 2020 insgesamt 5,35 Mrd. Euro bereitgestellt. Ein Großteil der Mittel wird für Finanzhilfen eingesetzt. Solche werden sowohl für Studien als auch für Bauvorhaben vergeben. Grundsätzlich beträgt die EU-Unterstützung nicht mehr als 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei hochinnovativen und der Versorgungssicherheit besonders dienlichen Vorhaben kann die Förderung von Bauvorhaben auf maximal 75 Prozent der Kosten erhöht werden.

In der ersten Ausschreibung („Call“) zur Beantragung von CEF-Mitteln im Jahr 2014 wurden bereits 34 Vorhaben mit insgesamt 674 Millionen Euro und im zweiten Call 2015 20 Vorhaben mit 149 Millionen Euro unterstützt. Von der ersten Liste aus 2013, welche 248 Infrastrukturprojekte umfasst, sind inzwischen 13 Projekte abgeschlossen bzw. sollen bis Ende des Jahres abgeschlossen werden. Der Abschluss weiterer 62 Vorhaben wird bis Ende 2017 erwartet.

Für den PCI-Status qualifizieren können sich Projekte, die einen Nutzen für mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, zur Integration der nationalen Energiemärkte beitragen, den Wettbewerb im Binnenmarkt erhöhen und von alleine nicht die notwendigen Investitionen aufbringen können.

Die Annahme der aktuellen Liste durch die EU-Kommission ist das Ergebnis eines detaillierten Ermittlungsverfahrens der eigens eingerichteten regionalen Gruppen bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten, von ENTSO-E, ENTSO-G, nationaler Übertragungs- und Fernleitungsbetreiber, nationaler Regulierungsbehörden und ACER. Als nächster Schritt wird die Liste an das EU-Parlament und den Rat übermittelt, die innerhalb von zwei Monaten ein Veto erheben oder zustimmen können.

Die neue PCI-Liste findet sich unter:

https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/5_2%20PCI%20annex.pdf.

Der dazugehörigen delegierten Rechtsakt finden sich unter:

<https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2%20PCI%20main%20act.pdf>.

Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Energiesicherheitsstrategie

Als Ergänzung des Berichts zur Lage der Energieunion hat die EU-Kommission am 18. November 2015 einen Bericht über die bisherige Umsetzung der im Mai 2014 vorgelegten EU-Energiesicherheitsstrategie veröffentlicht. Demnach konnte die Energiesicherheit in den letzten 1,5 Jahren bereits verbessert werden.

Trotzdem befinden sich mehrere EU-Maßnahmen in Planung, um das Versorgungsniveau noch weiter zu heben.

Am 28. Mai 2014 identifizierte die EU-Kommission in ihrer Energiesicherheitsstrategie acht Prioritäten zur Stärkung der europäischen Energieversorgungssicherheit. Einige dieser der Versorgungssicherheit förderlichen Maßnahmen wie die EU-Effizienz-, Erneuerbaren- oder Binnenmarktpolitik sind bereits im Rahmen des Berichts zur Lage der Energieunion hinreichend erörtert worden. Der vorliegende Umsetzungsbericht konzentriert sich deshalb auf Fortschritte in den, in jüngster Zeit weniger untersuchten, an der Zahl vier Bereichen der Energiesicherheitsstrategie.

1. Unmittelbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Winter 2014/2015

Nach Veröffentlichung zentraler Ergebnisse der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Gas-Stresstests im Oktober 2016 – untersucht wurde die Krisenfestigkeit europäischer Gassysteme bei größeren Erdgaslieferungsunterbrechungen – haben die Mitgliedstaaten ihre Kooperation im Jahr 2015 verstärkt. Eingerichtet wurden hochrangige Gruppen zur Steigerung des Gas- und Stromverbunds auf der iberischen Halbinsel und in Zentral- und Südosteuropa (CESEC). Auch die hochrangige Gruppe zur Stärkung der Anbindung der baltischen Energiemärkte (BEMIP) hat ihre Arbeit intensiviert.

Im Gasstreit zwischen Russland und der Ukraine nahm die EU-Kommission von Beginn an eine Vermittlerrolle ein. Ende Oktober 2014 einigten sich die streitenden Parteien auf ein Winterpaket. Ein neues Winterpaket konnte mit Unterstützung der EU-Kommission im September 2015 geschnürt werden. Bis Ende März sind russische Gaslieferungen an die Ukraine vertraglich geregelt. Zusätzlich versorgten die EU-Länder die Ukraine mit Gas. Zwischen Juli 2014 und Juni 2015 kamen mehr als 70 Prozent der ukrainischen Gasimporte aus der EU.

2. Stärkung von Notfallplänen und Solidaritätsmechanismen, einschließlich der Koordinierung von Risikobewertungen und Notfallplänen

Zusammen mit den Stresstestergebnissen hat die EU-Kommission im Oktober 2014 einen Bericht zur Umsetzung der Verordnung über die Sicherheit der Erdgasversorgung (SoS-Verordnung) veröffentlicht, demzufolge eine bessere Prävention von Versorgungskrisen u.a. durch eine Harmonisierung der Definition von geschützten Kunden und der teils unterschiedlichen Versorgungsstandards erreicht werden könnte. Im April 2015 endete die Konsultation der EU-Kommission zur Revision der SoS-VO, an der auch der DIHK teilnahm. Anfang 2016 möchte die EU-Kommission dem Rat und EU-Parlament einen konkreten Revisionsvorschlag unterbreiten.

Ebenso soll die Versorgungssicherheit bei Strom durch die Vorlage neuer bzw. revidierter EU-Rechtsvorschriften im Jahr 2016 verbessert werden. An der Konsultation zur Schaffung eines EU-Strommarktdesigns, die Anfang Oktober 2015 endete, beteiligte sich der DIHK. Mit Blick auf die Versorgungssicherheit bei Öl haben fast alle Mitgliedstaaten die entsprechende Richtlinie umgesetzt. EU-weit können derzeit Notfallreserven für 107 Tage ohne Importe vorgehalten werden. Bei allen geplanten Revisionen soll auch über die Einführung neuer Vorgaben zum Schutz von strategisch wichtigen Energieinfrastrukturen nachgedacht werden.

3. Diversifizierung von Lieferungen aus Drittländern und Transportrouten

Die größte Herausforderung besteht darin, die Abhängigkeit einiger Länder von nur einem Gaslieferanten zu mindern. Die Erschließung des südlichen Gaskorridors (kaspischer Raum) genießt weiterhin politische Priorität. Eine Vereinbarung für eine verstärkte Kooperation wurde Anfang Mai zwischen Turkmenistan, Türkei, Aserbaidschan und der EU-Kommission geschlossen. Ebenso soll die Kooperation mit Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums künftig weiter vorangetrieben werden.

Die Vorhaben für den Ausbau von Nord Stream wird die EU-Kommission wie jedes andere kommerzielle Infrastrukturprojekt auf Konformität mit dem EU-Recht (insbes. dem Dritten Energiebinnenmarktpaket) prüfen. Nach Einschätzung der EU-Kommission ist Nord Stream nicht notwendig, da die bestehenden Transportkapazitäten aus Russland derzeit nur zu 50 Prozent ausgelastet sind.

Aktuell arbeitet die EU-Kommission an einer EU-Strategie für Flüssigerdgas (LNG) und Gasspeicherung. Ziel ist es, herauszufinden, ob LNG mittel- bis langfristig einen Beitrag zur Diversifizierung und Erhöhung der Gasversorgung leisten kann.

4. Koordinierung nationaler Energiepolitiken und gemeinsame EU-Energieaußenpolitik

Die Entwicklung gemeinsamer Versorgungssicherheitsstrategien und Infrastrukturen sind wichtige Ziele der laufenden Reform der Energiegemeinschaft. Die EU-Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur gelten bereits in den Ländern der Energiegemeinschaft. Nach Ansicht der EU-Kommission sollte auch die Energieeffizienzrichtlinie von diesen Ländern umgesetzt werden.

Damit die EU in der Energieaußenpolitik mit einer Stimme spricht, einigte sich der Europäische Rat im Juli 2015 auf einen Energiediplomatie-Plan. Im Rahmen ihrer Außenpolitik verfolgt die EU Energiepartnerschaften und Dialoge mit wichtigen Drittländern wie Norwegen, Türkei, Algerien, USA und Kanada.

Zudem fordert die EU-Kommission mehr Transparenz beim Abschluss zwischenstaatlicher Energieabkommen (IGAs), um die Vereinbarkeit solcher Abkommen mit dem EU-Recht zu gewährleisten. Ein Legislativvorschlag zur Revision der Entscheidung über zwischenstaatliche Abkommen ist für Anfang 2016 geplant.

Der Bericht zur Umsetzung der EU-Energiesicherheitsstrategie steht zum Download zur Verfügung unter: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/3_EESS.pdf.

Fortschrittsbericht der EU-Kommission zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie

Gemeinsam mit dem Bericht zur Lage der Energieunion hat die EU-Kommission am 18. November 2015 einen Fortschrittsbericht zur EU-Energieeffizienzrichtlinie veröffentlicht. Das EU-Ziel, den Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent zu reduzieren, könnte nach aktuellen Prognosen verfehlt werden. Rechnet man die indikativen nationalen Ziele der EU-Länder zusammen, werden nur Einsparungen von 17,6 Prozent erreicht.

Mit dem Bericht kommt die EU-Kommission ihrer Pflicht gemäß Artikel 24 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU nach, die Mitgliedstaaten hinsichtlich deren Fortschritte bei der Erreichung ihrer national gesteckten Energieeffizienzziele zu bewerten. Zudem werden in dem Bericht andere Vorgaben der Richtlinie auf ihre ordnungsgemäße Umsetzung überprüft.

Deutschland bestätigte in seinem 3. Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan (NEEAP) im Juni 2014 sein bereits im Jahr 2010 vorgelegtes indikatives Einsparungsziel. Demnach soll der Primärenergieverbrauch bis 2020 von 314,3 Mio. Tonnen Rohöläquivalent (Mtoe) im Jahr 2008 auf 276,6 Mtoe verringert werden. Ebenfalls unterrichtete die Bundesregierung die EU-Kommission im NEEAP über ihr ambitioniertes Ziel, den deutschen Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent und bis 2050 um 50 Prozent zu reduzieren zu wollen.

Die im Kommissionsbericht angegebenen Zahlen (Eurostat) beziehen sich auf den Zeitraum von 2005 bis 2013. Die Zahlen für 2014 sind noch nicht offiziell bestätigt worden. Die wichtigsten Inhalte des Berichts sind:

- Der EU-Primärenergieverbrauch sank von 1.709 Mtoe im Jahr 2005 auf 1.567 Mtoe im Jahr 2013. Laut EU-Kommission haben v. a. eine gesteigerte Energieeffizienz, die Wirtschaftskrise, die Einführung des Emissionshandelssystems sowie strukturelle Veränderungen hin zu einem größeren Erneuerbaren-Anteil im Energiesektor hierzu beigetragen. Letzterer konnte seinen Verbrauch von 2005 - 2013 um 13 Prozent senken.
- Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um den Anteil hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) EU-weit zu erhöhen. Die deutsche KWK-Förderung wird als Positivbeispiel genannt. Bis Ende 2015 sollen die Mitgliedstaaten Effizienzpotenziale bei KWK und Fernwärme prüfen (Art. 14).
- Deutschland hat sich - gemessen an seinem prognostizierten Wirtschaftswachstum - ein ambitioniertes Energieeffizienzziel gesetzt. Allerdings lässt die bisher erzielte Reduktion des Primär- sowie auch Endenergieverbrauchs nicht auf eine Erreichung des deutschen Ziels schließen.
- Der Energieverbrauch in der Industrie ist 2005 - 2013 um 15 Prozent gesunken. Energieeffizienzsteigerungen trugen hierzu dreimal mehr bei als die Wirtschaftskrise. Aufgrund eines erwarteten höheren Wirtschaftswachstums und niedriger Öl- und Gaspreise werden künftig mehr Anstrengungen notwendig sein, um Energieverbrauch und Wirtschaftswachstum voneinander zu entkoppeln.
- Der Energieverbrauch im Dienstleistungssektor stieg um 6 Prozent an, wobei jedoch auch die Wertschöpfung um 11 Prozent anstieg.
- Eine komplette Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie konnte bisher von fast keinem Land nachgewiesen werden. Gegen 27 EU-Länder wurden deshalb Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Die Hälfte der Mitgliedstaaten hat die EU-Kommission bisher nicht über die volle Umsetzung von Artikel 8 (Energieaudits und -managementsysteme) informiert.

- Energieeffizienzverpflichtungssysteme (Art. 7) zur Erreichung des jährlichen Einsparungsziels von 1,5 Prozent wurden von 16 Ländern eingeführt oder befinden sich in Planung. Die Systeme zielen insbesondere auf Einsparungen bei Privathaushalten ab.

Der Fortschrittsbericht zur Energieeffizienz-Richtlinie steht zum Download bereit unter:
 https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/1_EEprogress_report.pdf.

Fortschrittsbericht zur EU-Klimaschutzpolitik

Am 18. November 2015 hat die EU-Kommission gemeinsam mit ihrem Bericht zur Lage der Energieunion einen gebündelten Fortschrittsbericht zum EU-Klimaschutz veröffentlicht. Damit kommt sie ihren Berichtspflichten aus der Emissionshandelsrichtlinie, der Verordnung zur Überwachung der Treibhausgasemissionen sowie der Richtlinie über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CCS) nach.

Die wichtigsten Inhalte des Berichts sind:

Die EU wird ihr Ziel, die europäischen Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber 1990 um 20 Prozent zu verringern, voraussichtlich erreichen. Jüngsten Hochrechnungen zufolge lagen die Emissionen in 2014 23 Prozent unter dem Niveau von 1990, was im Vergleich zum Vorjahr einer Verringerung von 4 Prozent entspricht – bei einem BIP-Wachstum von 1,4 Prozent. Somit kann die EU ihr Kyoto-Ziel aus dem ersten Verpflichtungszeitraum (2008 - 2012) mehr als erfüllen.

- Bei Beibehaltung bisheriger Maßnahmen könnte die EU ihre Emissionen bis 2030 um rund 27 Prozent mindern. Um die Lücke zum neuen EU-Reduktionsziel von 40 Prozent bis 2030 zu schließen, müssen die Emissionsminderungen im europäischen Emissionshandelssystem (EHS) sowie in den nicht unter das EHS fallenden Sektoren (Nicht-EHS) erhöht werden.
- Die Reform der geltenden EHS-Richtlinie wurde bereits von der EU-Kommission auf den Weg gebracht und soll nach den Klimaverhandlungen in Paris im Gesetzgebungsverfahren zwischen EU-Parlament und Rat verhandelt werden.
- Im ersten Halbjahr 2016 möchte die EU-Kommission zudem einen Vorschlag zur Umsetzung des Reduktionsziels in den Nicht-EHS-Sektoren vorlegen. Damit verbunden sein wird ein Legislativvorschlag zur Regelung der Klimawirkungen von Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF). Bis 2020 werden, abgesehen von Luxemburg, Irland, Belgien und Österreich, voraussichtlich alle EU-Länder ihre bis 2020 zu erreichenden nationalen Reduktionsmarken im Nicht-EHS erfüllen.
- Neben den bekannten einschlägigen Klimaschutzgesetzen der EU erörtert die EU-Kommission in ihrem Bericht auch den aktuellen sowie in Zukunft potentiellen Klimaschutzbeitrag anderer EU-Politiken. Zu diesen gehören u. a. die Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die Energieeffizienzrichtlinie, die Berichtspflichten für die in der internationalen Schifffahrt anfallenden Emissionen, Grenzwerte für leichte Nutzfahrzeuge, die überarbeitete Richtlinie über Anforderungen an Biokraftstoffe sowie die kürzlich in Kraft getretene F-Gase-Verordnung. Zudem wird der EU-Klimafinanzierung (aus EHS-Erlösen und dem EU-Haushalt) und der EU-Klimafinanzierung in Drittstaaten ein eigenes Kapitel gewidmet.
- Nach einer Evaluierung der bestehenden CCS-Richtlinie, wie sie gemäß Artikel 38 derselben Richtlinie erforderlich war, kommt die EU-Kommission zu dem Schluss, dass eine Überarbeitung der Richtlinie angesichts der bisher geringen Erfahrungen mit CCS-Projekten und aus Schutz von bereits geplanten Projekten, vorerst ausgeschlossen werden sollte.

Den Fortschrittsbericht samt einem begleitenden Arbeitsdokument mit weiteren Informationen stellen wir Ihnen mit diesem Rundschreiben zur Verfügung. Anbei finden Sie zudem den Bericht der EU-Kommission zur Funktionsfähigkeit des Kohlenstoffmarktes mit detaillierten Informationen über die ersten zwei Jahre (2013 und 2014) der dritten EHS-Handelsperiode (Anhang I) sowie den Bericht zur Überprüfung der CCS-Richtlinie (Anhang II).

Alle Dokumente sind auf den Webseiten der Generaldirektion Energie abrufbar unter:
 <http://ec.europa.eu/energy/en/news/energy-union-track-deliver>.

Energieministerrat einigt sich auf Eckpfeiler eines Governance-Systems für die Energieunion

Nachdem die EU-Kommission bereits am 18. November 2015 im Rahmen ihres Berichts zur Lage der Energieunion erste Leitlinien für ein Governance-System zur Erreichung der Energieunion-Ziele veröffentlicht hat, haben sich am 26. November 2015 auch die Energieminister der 28 EU-Mitgliedstaaten auf grundlegende Eckpfeiler einigen können:

Bis Ende 2019 soll jedes Land einen nationalen Energie- und Klimaplan erarbeiten. Der erste Plan dieser Art soll für den Zeitraum 2021 bis 2030 gelten. In ihm soll dargelegt werden, mit welchen nationalen Maßnahmen das jeweilige Land zur Erreichung der in den 5 Dimensionen definierten Energieunion-Ziele beitragen wird. Den nationalen Beiträgen zur Erreichung der 2030-Ziele für die Reduktion der Treibhausgase (insbes. in den Nicht-EHS-Sektoren), den Ausbau erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz soll dabei besondere Bedeutung geschenkt werden. Zudem sollen die nationalen Pläne vor ihrer Verabschiedung mit den Nachbarstaaten in regionalen Konsultationen abgestimmt werden, um Synergien aber auch mögliche negative Auswirkungen auf benachbarte Systeme zu identifizieren. Einen Leitfaden für solch regionale Kooperationen hat die EU-Kommission bereits für 2016 in Aussicht gestellt.

Zur besseren Vergleichbarkeit der nationalen Politiken sollen die Energie- und Klimapläne anhand einer einheitlichen Vorlage erstellt werden, die noch von der EU-Kommission erarbeitet werden muss. Ziel der neuen Governance ist es dabei auch, die Vielzahl bisher bestehender Berichtspflichten (auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene) in den nationalen Plänen zu bündeln, so dass mehr Kohärenz hergestellt und bürokratische Lasten abgebaut werden können. Um die Mitgliedstaaten bei dieser Aufgabe zu unterstützen, soll die EU-Kommission bis nächstes Jahr eine Bestandsaufnahme sämtlicher existierender Planungs- und Berichtspflichten im Energie- und Klimabereich anfertigen.

Auf Basis der nationalen Energie- und Klimapläne sollen die Mitgliedstaaten der EU-Kommission alle zwei Jahre Fortschrittsberichte übermitteln. Auch für diese soll es eine einheitliche Vorlage einschließlich einer Liste von spezifischen Schlüsselindikatoren geben. Begleitend zum Bericht zur Lage der Energieunion hat die EU-Kommission bereits einen Vorschlag für insgesamt 23 Indikatoren gemacht. Anhand der Fortschrittsberichte wiederum soll die EU-Kommission beurteilen, ob die nationalen Anstrengungen der Mitgliedstaaten ausreichen, um die Energie- und Klimaziele über alle fünf Dimensionen der Energieunion hinweg zu erfüllen. Um bei drohender Zielverfehlung nachjustieren zu können, sollen die Mitgliedstaaten jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Pläne anzupassen. Dies gilt wohl auch für eine nachträgliche Abschwächung von Zielen in begründeten Fällen.

Mit Blick auf das auf EU-Ebene verbindliche Erneuerbaren-Ziel haben die Minister vereinbart, dass „Backup-Maßnahmen“ erforderlich sind, sollte sich abzeichnen, dass die nationalen Beiträge nicht ausreichen, um das EU-Ziel zu erfüllen. Wie diese Maßnahmen konkret aussehen könnten, wurde nicht definiert. Von möglichen Sanktionsmechanismen ist ebenso wenig die Rede.

Es ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission den Prozess und die Kriterien für die Erstellung der nationalen Energie- und Klimapläne sowie der nationalen Fortschrittsberichte im Jahr 2016 im Rahmen eines Legislativvorschlags zur Bündelung von Berichtspflichten festschreiben wird.

Neben der Annahme der Schlussfolgerungen zur Governance haben die Energieminister auf ihrem Treffen die Reform der Energieeffizienzkennzeichnung verabschiedet und erste Aussprachen zur Konsultation der EU-Kommission für ein europäisches Strommarktdesign sowie zur Mitteilung der EU-Kommission zur Stärkung der Energieverbraucher geführt.

Die wichtigsten Ergebnisse des Ministertreffens finden sich unter: http://ec.europa.eu/priorities/energy-union/state-energy-union/docs/annex2-guidance-communication-state-energy-union_en.pdf.

Erste Ergebnisse zum „Fitness Check“ der EU-Naturschutzrichtlinien präsentiert

Am 20. November 2015 hat ein von der EU-Kommission beauftragtes Expertenkonsortium auf einer großen Stakeholder-Konferenz in Brüssel die ersten Ergebnisse einer umfangreichen Überprüfung („Fitness Check“) der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vorgestellt. Im Rahmen des EU-Entbürokratisierungsprogramms REFIT hat das Konsortium seit Herbst 2014 über 1.700 schriftliche Dokumente ausgewertet, Befragungen von ausgewählten Regierungs-, Wirtschafts- und NGO-Vertretern in allen EU-Staaten sowie im Sommer 2015 eine Online-Konsultation durchgeführt, an der sich über eine halbe Million Bürger bzw. Organisationen beteiligt hatten. Anhand von fünf Kriterien (Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz

und EU-Mehrwert) sollte untersucht werden, ob die beiden Richtlinien noch in angemessener Weise ihre vorgesehenen Zwecke erfüllen.

Diese Frage wurde zwar vom Expertenkonsortium auf der Konferenz nicht eindeutig bejaht, die allermeisten vorgestellten Einzelergebnisse weisen jedoch in diese Richtung. So wurde insbesondere der erfolgreiche Beitrag der Richtlinien zum Schutz der biologischen Vielfalt und der daraus resultierende ökonomische Nutzen der Ökosystemdienstleistungen betont – ein Nutzen, der die Kosten bei weitem übersteige. Um dem anhaltenden Verlust von Arten und Lebensräumen entgegenzuwirken, sei jedoch eine bessere Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten sowie eine bessere Abstimmung mit anderen Politikbereichen, insbesondere der Agrarpolitik, notwendig. Unverhältnismäßig hohe Kosten bei Industrie- oder Infrastrukturprojekten werden nur in Einzelfällen gesehen.

Bis Ende 2015 wird das Expertenkonsortium nun seinen ausführlichen Abschlussbericht veröffentlichen. Voraussichtlich im 2. Quartal 2016 wird die EU-Kommission darauf aufbauend ihren eigenen Endbericht zum „Fitness Check“ vorlegen, der über die Frage einer Revision der Richtlinien entscheiden wird. Sie ist dabei nicht an die Ergebnisse des Expertenkonsortiums gebunden. Dessen bislang veröffentlichte Ergebnisse machen die Entscheidung für eine Revision jedoch unwahrscheinlicher.

Der erste Entwurf der bisher veröffentlichten Evaluationsstudie in englischer Sprache findet sich unter: http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/fitness_check/docs/consultation/Fitness%20Check%20final%20draft%20emerging%20findings%20report.pdf.

Zudem hat die EU-Kommission eine Zusammenfassung der ersten Ergebnisse auf Deutsch veröffentlicht: (http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/fitness_check/docs/consultation/Fitness%20Check%20emerging%20findings%20report_de.pdf).

Mittelgroße Feuerungsanlagen: Verabschiedung der MCP-Richtlinie

Das EU-Parlament hat am 07. Oktober 2015 die Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCP-Richtlinie) angenommen. Es bestätigte die Fassung des Richtlinienentwurfs aus den Trilogverhandlungen zwischen Rat und Parlament. Die Richtlinie wurde am 25. November 2015 im EU-Amtsblatt 2015/2193 veröffentlicht.

Mit der MCP-Richtlinie werden Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen mit einer Leistung zwischen einem und 50 MW festgelegt.

Hier gelten folgende zeitliche Abstufungen:

- Die Emissionsgrenzwerte für bestehende Anlagen zwischen 5 und 50 MW müssen ab 2025 und für bestehende Anlagen mit einer Wärmeeinbringung von einem bis fünf Megawatt ab 2030 eingehalten werden.
- Die Vorgaben für neue Anlagen gelten erst ein Jahr nach der nationalen Umsetzung der Richtlinie. Sie müssen generell deutlich strengere Vorgaben als existierende Anlagen einhalten. Zudem wird bei ihnen nicht mehr nach der Leistung unterschieden.
- Für bestimmte Anlagen mit einer Leistung von mehr als 5 MW gibt es allerdings bis 2030 Ausnahmen.

Die Richtlinie wird voraussichtlich noch in diesem Jahr im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Nach dem Inkrafttreten besteht eine Frist von zwei Jahren für die Umsetzung in nationales Recht. Nach Einschätzung der EU gibt es in Europa 143.000 mittelgroße Feuerungsanlagen.

Der Text der Richtlinie findet sich im EU-Amtsblatt unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL%3A2015%3A313%3ATOC>.

Aktueller Zeitplan für die Revision und Neuerarbeitung von BVT-Merkblättern

Das Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht ein aktualisiertes Arbeitsprogramm (Stand Juni 2015) des IVU-Büros (European Integrated Pollution Prevention and Control Bureau – EIPPCB). Es enthält eine Liste mit allen Merkblättern über „Beste verfügbare Techniken“ (BVT) und deren Überarbeitungsstand.

Derzeit in Revision sind:

- Herstellen von Platten auf Holzbasis (WBP) (kurz vor Veröffentlichung),
- Nichteisenmetallindustrie (NFM) (kurz vor dem Abschluss),
- Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie (CWW) (kurz vor dem Abschluss),
- Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen (IRPP),
- Herstellung organischer Grundchemikalien (LVOC),
- Großfeuerungsanlagen (LCP),
- Abfallbehandlungsanlagen (WT),
- Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM),
- Abfallverbrennungsanlagen (WI),
- Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln (STS) (wird mit BVT zur Konservierung von Holz und Holzzeugnissen (WPC) zusammengelegt).

Begonnen werden sollen noch in 2015:

- Stahlverarbeitung (FMP),
- Herstellung anorganischer Grundchemikalien,
- Textilindustrie (TXT),
- Tierschlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte (SA).

Download des aktualisierten Arbeitsprogramms des IVU-Büros (Stand Juni 2015) unter: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/367/dokumente/eu_arbeitsprogramm_062015.pdf. Das Arbeitsprogramm findet sich in der rechten Spalte. Dort sind ebenso die BVT-Merkblätter aufgeführt, für die eine Revision in den Jahren 2016/2017 geplant ist.

Sonstige Entwicklungen:

Hinsichtlich der BVTs der Chemiebranche hat die EU-Kommission dem Forum vorgeschlagen, das Merkblatt zur Herstellung organischer Grundchemikalien (LVOC) möglichst schnell zu beenden sowie ein neues Merkblatt Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie (WGC) zu entwickeln. Die anderen Merkblätter aus der Chemiebranche sollen dagegen erstmal noch nicht überarbeitet werden.

Darüber hinaus wird gegenwärtig die Erarbeitung eines BVT-Merkblatts zur Ressourceneffizienz diskutiert. Idee der EU-Kommission ist hier, die bereits bestehenden Merkblätter Energieeffizienz (ENE) und Industrielle Kühlsysteme (ICS) zu einem Ressourceneffizienz-Merkblatt zu verschmelzen. Das ist übrigens auch eine der Stoßrichtungen der EU-Kommission zu den Eckpunkten des neuen EU-Kreislaufwirtschaftspakets: Idee ist, die jeweiligen BVT-Merkblätter mit branchenspezifischen Leitlinien zur Ressourceneffizienz zu versehen.

Hintergrund:

BVT-Merkblätter werden in einem Informationsaustausch zwischen der EU-Kommission, den Mitgliedstaaten, der jeweils betroffenen Industrie und Nichtregierungsorganisationen überarbeitet. Der Informationsaustausch wird durch ein Forum, das sog. Art. 13 Forum, organisiert, das aus den vorgenannten Akteuren besteht. Anschließend werden daraus die BVT-Schlussfolgerungen abgeleitet. In diesem auch als „Sevilla-Prozess“ bezeichneten Verfahren - benannt nach dem Sitz des IVU-Büros - haben Industrieanlagenbetreiber die Möglichkeit, sich aktiv zu beteiligen. Die Koordinierung auf nationaler Ebene hierfür übernimmt das Umweltbundesamt.

An die Überarbeitung eines BVT-Merkblatts schließt sich der Beschluss über die BVT-Schlussfolgerungen (im sog. Art. 75 Ausschuss, in welchem die Mitgliedstaaten vertreten sind) und die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU an. Dieser Zeitpunkt ist maßgeblich für die geltenden Umsetzungs- und Anpassungsfristen.

Quelle: DIHK

Durchführungsverordnungen zur F-Gase-Verordnung veröffentlicht

Die neue F-Gase-Verordnung (2014) ersetzt bereits im letzten Jahr die bisherige Verordnung. Andere Verordnungen, die mit der bisherigen F-Gas-Verordnung verwandt sind, bleiben weiterhin in Kraft und gültig, solange sie nicht aufgehoben werden. Nun wurden einige der Regelungen erneuert. Hier eine zusammenfassende Wiedergabe der Durchführungsverordnungen (DVO):

-  [DVO \(EU\) 2015/2065](#) DER KOMMISSION vom 17. November 2015 zur Festlegung der Form der Mitteilung der Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-  [DVO \(EU\) 2015/2066](#) DER KOMMISSION vom 17. November 2015 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen, die fluorierte Treibhausgase enthaltende elektrische Schaltanlagen installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen oder fluorierte Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen zurückgewinnen.
-  [DVO \(EU\) 2015/2067](#) DER KOMMISSION vom 17. November 2015 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen.
-  [DVO \(EU\) 2015/2068](#) DER KOMMISSION vom 17. November 2015 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Form der Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten.

Diese Durchführungsverordnungen treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fitness Check für umweltpolitische Überwachungs- und Berichtspflichten

Die EU-Kommission hat in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2016 angekündigt, dass sie bestehende Überwachungs- und Berichtspflichten auf dem Gebiet der Umweltpolitik einem Fitness Check unterziehen wird. Dies soll sicherstellen, dass diese zweckmäßig sind, d. h. auf effiziente Weise die richtigen Infos zur richtigen Zeit verlangen. Mit Hilfe einer Konsultation will die EU-Kommission bestehende Überwachungs- und Berichtspflichten im Hinblick auf deren Verhältnismäßigkeit und Relevanz unter die Lupe nehmen. Unternehmen und Verbände können Beispiele, Erfahrungen und ihr Fachwissen durch Ausfüllen eines Onlinefragebogen ( <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/FCMonitoringReportingSurvey>) bis 10. Februar 2016 in den Fitness Check einbringen.

Fahrplan für künftige Maßnahmen zu Bisphenol A

Die EU-Kommission hat einen Fahrplan für neue Maßnahmen für Bisphenol A in Lebensmittelkontaktmaterialien veröffentlicht. Darin werden fünf Optionen für die weitere Vorgangsweise untersucht. Sie reichen von „keine Änderung“ bis zu einem kompletten Verbot von Bisphenol A in Lebensmittelkontaktmaterialien. Eine Entscheidung soll im zweiten Quartal 2016 fallen. Bisphenol A ist eine chemische Verbindung, die bei der Herstellung von bestimmten Lebensmittelkontaktmaterialien wie Mehrweg-Plastikgeschirr und Beschichtungen von Dosen verwendet wird. Im Januar 2015 hat die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine umfassende Neubewertung des von Bisphenol A ausgehenden Gesundheitsrisikos vorgelegt.

Weitere Informationen finden sich unter:

 http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/corporate_publications/files/factsheetbpa150121-de.pdf

Änderungen der Anhänge II und III der EU-Trinkwasserrichtlinie in Kraft getreten

Ende Oktober sind Änderungen der Anhänge II und III der EU-Trinkwasserrichtlinie in Kraft getreten. Sie betreffen regelmäßige Anpassungen der technischen Anforderungen für die Überwachung.

Die Änderungen sehen mehr Flexibilität bei der Durchführung der Kontrollen des Trinkwassers vor: Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer Risikobewertung freier entscheiden, welche Parameter überwacht werden müssen. Ebenso steht es den Mitgliedstaaten jetzt frei, die Häufigkeit der Probenahmen zu erhöhen oder zu reduzieren oder bei Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit die Liste der Stoffe zu erweitern, die überwacht werden müssen.

Die Mitgliedstaaten müssen die Änderungen bis Ende Oktober 2017 in nationales Recht umsetzen.

Die Änderungen der Anhänge II und III der EU-Trinkwasserrichtlinie stehen zum Download bereit unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L1787&from=DE>.

REACH: EuGH verschärft Informationspflichten

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) verschärft die Informationspflicht für gefährliche Chemikalien. Künftig müssen Handel und Industrie deren Verwendung auch dann ausweisen, wenn diese nur einzelne Teile eines Produkts betreffen. Nach einer EU-Verordnung aus 2006 müssen Hersteller und Händler die Verwendung bestimmter Stoffe der Europäischen Chemikalienagentur anzeigen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend oder sonst als für Mensch oder Umwelt "besonders besorgniserregend" gelten. Diese Informationspflicht greift, wenn ein Produkt mehr als 0,1 Prozent eines solchen Stoffes enthält. Auf Nachfrage können auch die Verbraucher entsprechende Auskunft verlangen. Streitig war, ob die Schwelle von 0,1 Prozent erst für das gesamte Produkt gilt, oder auch für einzelne Teile. Als Beispiel wurden in dem Verfahren der Bezugsstoff eines Sessels oder die Lenkergriffe eines Fahrrads genannt, die giftige Weichmacher enthalten können.

Frankreich hat dies so umgesetzt, dass die Schwelle schon für die einzelnen Teile gilt, also etwa für die Lenkergriffe, auch wenn sie bezogen auf das ganze Fahrrad bei Weitem nicht erreicht wird. Deutschland ist gleicher, die EU-Kommission dagegen war gegenteiliger Meinung. In Frankreich klagten ein Handelsverband sowie eine Vereinigung von Baumärkten und Einrichtungshäusern. Der EuGH hat nun die Position Frankreichs und damit auch Deutschlands bestätigt. Die Verordnung mache keine Einschränkungen, was als "Erzeugnis" gelten soll. Sie greife daher auch für Erzeugnisse, die "Bestandteil eines komplexen Produkts" sind. Weiter stellte der EuGH klar, dass diese Informationspflicht für alle Beteiligten und Unternehmen der gesamten Lieferkette gilt, auch für Importeure. Mögliche Schwierigkeiten der Importeure, von ausländischen Herstellern die entsprechenden Informationen zu erhalten, änderten daran nichts.

Im „Leitfaden für Lieferanten von Erzeugnissen“ des REACH-CLP-Biozid Helpdesk können die konkreten Pflichten der einzelnen Akteure in der Lieferkette, wie sie sich durch das neue Urteil europaweit ergeben werden, nachgelesen werden. ([Leitfaden für Lieferanten von Erzeugnissen](http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Downloads/Fachbeitraege/Leitfaden_f%C3%BCr_Lieferanten_von_Erzeugnissen_de.pdf?blob=publicationFile&v=2)) Eine Zusammenfassung des Urteils bietet eine Pressemitteilung des EuGH unter: <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-09/cp150100de.pdf>.

KURZ NOTIERT

Energieagentur präsentiert World Energy Outlook 2015

Am 10. November 2015 hat die Internationale Energieagentur (IEA) den Bericht World Energy Outlook 2015 vorgelegt. Diesem zufolge sind im Jahr 2015 alle fossilen Energieträger deutlich günstiger geworden. Das trifft auf die Kohle- und Gaspreise, insbesondere aber auch auf die Rohölpreise zu.

Für 2020 erwartet die IEA einen Erdölpreis von 80 USD, da mit den derzeitigen niedrigen Preisen Investitionen ausbleiben und damit das Angebot mittelfristig knapper wird. Die Schieferöl-Produktion in den USA verändert die Art, wie Ölmärkte arbeiten und wird erst Anfang der 2020er Jahre ihren Höhepunkt erreichen. Sie wird als Volatilitätsdämpfer gewertet, da sie flexibler als die herkömmliche Ölförderung auf Preisänderungen reagieren kann. Die IEA hat auch ein Szenario berechnet, in dem der Ölpreis längerfristig bei 50 USD pro Barrel liegt. Dies würde zwar die Ölimportrechnung entlasten, gleichzeitig aber auch die Gefahr bergen, dass die

Abhängigkeit von den günstigen Produzenten aus dem Nahen Osten wieder signifikant ansteigt und darunter die Versorgungssicherheit leiden könnte.

Ein Blick auf den globalen Gasmarkt zeigt, dass Erdgas zum am schnellsten wachsenden fossilen Brennstoff wird. Die höhere Gasnachfrage wird v. a. aus Asien kommen. Auf der Angebotsseite ist es fraglich, ob in China der Fracking-Boom aus den USA wiederholt werden kann.

Regional betrachtet entkoppeln sich in China Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch zunehmend. Dazu beigetragen haben Effizienzstandards, die für die Hälfte des Energieverbrauchs gelten. Indien hingegen wird das neue Zentrum für die Dynamik beim Energieverbrauch, vor allem bezüglich Kohle und Erdöl. Das Wachstum der Steinkohlenachfrage insgesamt kommt bis auf Südostasien und Indien jedoch zum Erliegen, relativ wird der Anteil sogar abnehmen.

Die Weltnachfrage nach Energie wird in allen Regionen bis auf die OECD-Länder bis 2040 stark wachsen. Dabei steigen die Kosten der Erdöl- und Erdgasförderung im Trend an, während erneuerbare Technologien günstiger werden. Erneuerbare Energien werden daher bereits 2030 Kohle als wichtigsten Energieträger in der Stromerzeugung ablösen. Bereits im Jahr 2014 erreichte der Erneuerbaren-Ausbau mit 130 GW neu installierter Kapazität ein Rekordhoch und machte fast die Hälfte der neuen Gesamtkapazitäten aus. Der Ausbau wird jetzt vor allem durch Wind und Photovoltaik getrieben. Entsprechend werden die CO₂-Emissionen aus der Stromerzeugung bis 2030 flach verlaufen. Ordnungspolitische Vorgaben zur Energieeffizienz werden bis 2040 fast 40 Prozent der globalen Energienachfrage erfassen (heute ca. 25 Prozent) und damit zur Begrenzung der Energienachfrage beitragen.

Weitere Informationen unter:  www.iea.org.

Industrie erzeugt 9 Prozent des deutschen Stroms

Mit 45 TWh entfielen 9 Prozent der deutschen Stromerzeugung, die von der amtlichen Statistik erfasst wird, im Jahr 2014 auf Industriekraftwerke. Das teilte das Statistische Bundesamt mit. Erfasst sind alle Anlagen mit einer Bruttoleistung von 1 MW. Damit blieb der Anteil der Industrie in den letzten zehn Jahren weitgehend konstant. Diese Zahl darf jedoch nicht pauschal als Eigenerzeugung gewertet werden. Die amtliche Statistik unterscheidet nicht, ob der Strom selbst verbraucht, an andere Betriebe geliefert oder ins öffentliche Netz eingespeist wurde. Bei den meisten Kraftwerken ist beides der Fall. Trotzdem lässt sich aus den Daten herauslesen, dass es in der Industrie nicht zu einer massiven Ausweitung der Eigenerzeugung in den letzten Jahren gekommen ist.

34 Prozent der von der Industrie erzeugten Strommenge stammen aus Betrieben der Chemischen Industrie, 17 Prozent aus der Metallerzeugung und -bearbeitung sowie 14 Prozent aus dem Bereich Kokerei und Mineralölverarbeitung. Während der Anteil an der Stromerzeugung konstant blieb, gab es erhebliche Verschiebungen bei den eingesetzten Brennstoffen: So sank der Anteil der Kohle von 28 auf 10 Prozent. Gleichzeitig stieg Erdgas von 33 auf 49 Prozent.

Quelle:  www.destatis.de.

PV: Degression der Vergütung erstmals ausgesetzt

Die Bundesnetzagentur hat bekannt gegeben, dass der PV-Zubau zwischen September 2014 und August 2015 mit 1.437 MW weit unter dem Zubaukorridor von 2.500 MW lag. Wird die Marke von 1.500 MW unterschritten, sinkt die Degression auf null. Damit gibt es zwischen Oktober und Dezember 2015 keine Absenkung der Vergütungssätze.

Im gleichen Zeitraum wurden netto 3.666 MW Windanlagen an Land und 71 MW Biomasse errichtet.

Quelle: DIHK

Erdgas: Netzentwicklungsplan 2015 veröffentlicht

Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB Gas) haben am 16. November 2015 den von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan 2015 veröffentlicht. Er sieht Investitionen in das deutsche Gasnetz von

3,3 Mrd. Euro bis 2025 vor. Der Schwerpunkt der insgesamt 71 Maßnahmen liegt auf der Umstellung von L- auf H-Gas sowie dem damit verbundenen erhöhten Importbedarf für H-Gas.

Der NEP 2015 sowie die umfassende Maßnahmenliste ist verfügbar unter:  www.fnb-gas.de.

Erdgas: Netzentgelte 2016 steigen – Preisverfall im Großhandel

Die Netzentgelte Gas für Letztverbraucher werden 2016 wie schon im laufenden Jahr auf breiter Front steigen, im Schnitt um fünf Prozent. Gleichzeitig gibt es einen Preisverfall an den Großhandelsmärkten von 20 Prozent seit dem Sommer. Daher sind für 2016 insgesamt sinkende Gaspreise zu erwarten.

Seit Mitte Oktober 2015 stehen auch für die Gasversorgung die (vorläufigen) Netzentgelte für 2016 fest. Laut Energieinformationsdienstleister ene't steigen die Netzentgelte um durchschnittlich fünf Prozent, gewichtet um die Größe der Netzgebiete zwischen zwei und drei Prozent. Für einen Gewerbebetrieb mit 200.000 kWh Verbrauch werden bei der durchschnittlichen Steigerung von 1,8 Prozent auf 1,27 ct/kWh rund 46 Euro mehr pro Jahr fällig. Für einen mittelständischen Industriebetrieb mit einem Verbrauch von 5 GWh steigen die Netzentgelte um 2,9 Prozent auf 0,87 ct/kWh und damit um rund 1.260 Euro. Die Steigerungen schwanken jedoch sehr stark nach Netzgebieten. Auch einige moderate Senkungen sind zu verzeichnen. Die höchste absolute Steigerung für den Abnahmefall des Gewerbekunden findet mit 0,43 ct/kWh in Calw statt (+33 Prozent). Die Spreizung der Verteilnetzentgelte zwischen niedrigstem und höchstem Entgelt erreichte 443 Prozent. Je nach Netzgebiet und Verbrauchshöhe machen die Netzentgelte 20 bis 30 Prozent des Gaspreises für Unternehmen aus.

Unterdessen befinden sich die Gaspreise im Großhandel trotz des kommenden Winters im freien Fall. Noch bis zum August lagen sie stabil um 20 EUR/MWh und begannen dann nachzugeben. Im November 2015 hat sich der Preisverfall massiv beschleunigt. Nachgegeben haben auch die Terminpreise für den Winter und das gesamte Jahr 2016. Am virtuellen Handelspunkt TTF in den Niederlanden lagen die Day-Ahead-Preise erstmals in diesem Jahr unter 16 Euro und damit 20 Prozent niedriger als im Sommer. Für die Lieferung im Kalenderjahr 2016 stehen die Preise um 17,50 EUR/MWh. Als Gründe werden das große Angebot, der tiefe Rohölpreis und für die kurzfristigen Preise die milde Witterung genannt.

Diese Preisrückgänge sollten die Entwicklung bei den Netzentgelten überkompensieren und 2016 zu sinkenden Letztverbraucherpreisen bei Erdgas führen.

Quelle: DIHK

Netzausbau: Erste Entwürfe für NEP und O-NEP 2025

Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 30. Oktober 2015 ihre ersten Entwürfe für den Netzentwicklungsplan Strom 2025 (NEP) und den Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 (O-NEP) veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung der Konsultationsbeiträge werden die Übertragungsnetzbetreiber im Frühjahr 2016 die zweiten Entwürfe von NEP und O-NEP 2025 vorlegen.

Grundlage für die Entwürfe von NEP und O-NEP sind sechs Erzeugungs- und Verbrauchsszenarien (vgl. von der Bundesnetzagentur genehmigter Szenariorahmen vom 19. Dezember 2014). Vier Szenarien beziehen sich auf das Jahr 2025 und zwei auf das Jahr 2035. In den Netzberechnungen sind neben den geänderten Erneuerbaren-Ausbauzielen nach dem EEG 2014, die Möglichkeit der Spitzenkappung bei Wind- (onshore) und PV-Anlagen (maximal 3 Prozent der Jahresenergie), der Erdkabelvorrang bei HGÜ-Trassen und die Beschlüsse zu Fortführung und Ausbau der Netzreserve berücksichtigt.

Eine Neuerung besteht auch in der Benennung der Entwürfe. Wie durch die Bundesnetzagentur bereits üblich wird nicht mehr das Erstellungsjahr, sondern das Zieljahr - 2025 - für den als festgestellten Netzausbaubedarf im Titel genannt.

Die Netzberechnungen für den ersten Entwurf des NEP 2025 ergeben auch unter Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen ein mit den Vorjahren vergleichbares Bild. Die drei Höchstspannungsgleichstromverbindungen Ultranet, Südlink und die Süd-Ost-Passage werden weiter als vordringlich qualifiziert. Insgesamt steigt der Umfang der Netzmaßnahmen etwas an.

Netzverstärkungen auf Bestandstrassen (Umbeseilung oder Stromkreisauflagen, Neubau einer leistungsfähigeren Leitung in bestehenden Trassen) soll bei rund 5.900 Trassenkilometern (NEP 2014: 5.300 km) erfolgen. Der Ausbaubedarf neuer Leitungstrassen liegt bei 3.300 km (NEP 2014: 3.600 km), davon sind ca. 2.200 km Gleichstromverbindungen, darunter Gleichstrom-Interkonnektoren nach Belgien, Dänemark, Norwegen und Schweden mit einer Länge von rund 220 km. Die vorläufigen Investitionskosten für die Netzmaßnahmen liegen in den nächsten zehn Jahren je nach Szenario zwischen 22 und 25 Mrd. Euro. Hinzu kommen die zusätzlichen Kosten für die Erdverkabelung des Sümlink und der Süd-Ost-Passage. Damit ergeben sich Investitionskosten von 31 bis 36 Mrd. Euro.

Der erste Entwurf des O-NEP 2025 sieht eine leichte Reduzierung des Netzausbaubedarfs vor. Hintergrund sind die geänderten Ausbaupläne für Wind-Offshore. Insgesamt sind demnach bis 2025 ein Ausbau von 3,2 Gigawatt und 902 km mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von sieben bis zehn Mrd. Euro erforderlich.

Quelle: DIHK

Netzentwicklungsplanung: Einführung eines zweijährigen Turnus

Die seit 2011 jährlich erfolgte Vorlage von Netzentwicklungsplänen im Übertragungsnetz (Strom) und Fernleitungsnetz (Gas) wird ab 2016 auf einen zweijährigen Turnus umgestellt. Ziel ist ein vereinfachtes, transparentes Verfahren ohne zeitliche Überschneidungen bei der Erarbeitung und Bestätigung der Netzentwicklungspläne und Szenariorahmen von zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

Mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) wurde 2011 ein bundesweit koordiniertes Verfahren für den Übertragungsnetzausbau etabliert. Seither sind durch die Übertragungsnetzbetreiber (Strombereich Onshore und Offshore) und die Fernleitungsnetzbetreiber (Gasbereich) im jährlichen Turnus weiterentwickelte Netzentwicklungspläne vorzulegen (§ 12a EnWG).

Nun erfolgt eine Umstellung auf einen zweijährigen Turnus. Ziel der Änderung ist es, Überschneidungen bei der Erstellung von Szenariorahmen und Netzentwicklungsplänen zu vermeiden. Bislang kam es z. B. dazu, dass noch vor Bestätigung eines Netzentwicklungsplans bereits der Szenariorahmen für den nachfolgenden Netzentwicklungsplan konsultiert wurde. In den Zwischenjahren werden die Übertragungsnetzbetreiber bzw. Fernleitungsnetzbetreiber zur Vorlage von Umsetzungsberichten verpflichtet. Damit bleiben auch die europarechtlichen Anforderungen zur Kontrolle der Effektivität der Entflechtung vertikal integrierter Transportnetzbetreiber erfüllt.

Weiterhin werden die in den Szenariorahmen zu berücksichtigenden Betrachtungszeiträume flexibilisiert. Jeweils ein Szenario soll einen Zeitraum zwischen 10 und 15 Jahren und einen Zeitraum zwischen 15 und 20 Jahren abdecken. So ist es beispielsweise möglich, über zwei Durchläufe die gleichen Zieljahre zu betrachten, was eine bessere Vergleichbarkeit der Netzentwicklungspläne untereinander und mit den Zielmarken der Energiewende ermöglicht. Zudem soll damit die Komplexität der Netzentwicklungsplanung reduziert und gleichzeitig die Transparenz der Verfahren erhöht werden.

Die Änderungen wurden in den Prozess der Novellierung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (Effizienzlabel für Heizungsanlagen) integriert und bereits beschlossen. Hintergrund ist, dass die Neuregelungen bis zum Jahresende in Kraft treten müssen, um im kommenden Jahr bei der Erarbeitung der Netzentwicklungspläne berücksichtigt werden zu können und sich in den zweijährigen Turnus der Erstellung der europäischen Ten-Year Network Development Plan (TYNDP) einzufügen.

Der Bundestag hat am 15. Oktober 2015 der Gesetzesänderung in der vom Wirtschaftsausschuss beschlossenen Fassung zugestimmt. Link: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/063/1806383.pdf>.

Effizienzlabel für alte Heizungen beschlossen

Das im NAPE vorgesehene Effizienzlabel für Heizkessel älter als 15 Jahre wird eingeführt. Dies hat der Bundestag am 15.10. beschlossen. Angebracht wird es von den Schornsteinfegern. Ziel ist, den Heizungstausch anzuregen.

Mit der Novelle des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes hat der Deutsche Bundestag ein Effizienzlabel für alte Heizungsanlagen eingeführt. Ab 2016 freiwillig und ab 2017 verpflichtend, bringen Schornsteinfeger auf Heizkesseln, die älter als 15 Jahre sind, ein Label an, das den Effizienzgrad der Anlagen dokumentiert. Im Unterschied zum EU-Label fehlen allerdings die Klassen F und G. Erfasst werden Heizgeräte mit

gasförmigen und flüssigen Brennstoffen bis 400 kW Leistung. Zielgruppe sind demnach nicht nur Eigenheimbesitzer und Vermieter, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen.

Neben den Ausstellungsberechtigten nach § 21 Absatz 1 EnEV dürfen auch Gebäudeenergieberater des Handwerks das Label ausstellen. Die Kosten für das Label und dessen Ausstellung trägt der Bund.

Ziel ist, die Heizungsbesitzer zum Austausch ihrer alten Anlagen zu motivieren sowie insgesamt häufiger Energieberatungen in Anspruch nehmen. Die Bundesregierung erhofft sich von dem Label einen Anstieg der jährlichen Austauschrate um 20 Prozent. Die Bundesregierung geht von 8 Mio. bis 2023 zu etikettierenden Kesseln aus.

Hintergrund ist der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz, mit dessen Maßnahmen die Bundesregierung den Energieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent reduzieren will.

Quelle: DIHK

D-EITI: Kandidaturantrag für mehr Transparenz im Rohstoffsektor beschlossen

Die Vertreter der Bundesregierung, Wirtschaft sowie Zivilgesellschaft aus der Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) haben auf ihrer Sitzung am 9. November 2015 den deutschen Kandidaturantrag für die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) beschlossen.

EITI ist eine globale Initiative für mehr Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor. Sie zielt darauf ab, Informationen über Zahlungen der rohstoffgewinnenden Unternehmen und entsprechende Einnahmen des Staates in einem jährlichen Bericht transparent und öffentlich zu machen. Teil des Berichts ist außerdem, die Rohstoffsituation in dem jeweiligen Land, das die EITI umsetzt, zu erläutern.

Zur Vorbereitung des deutschen Antrags für die Kandidatur bei der EITI hat sich die Multi-Stakeholder-Gruppe in den vergangenen Monaten auf gemeinsame Ziele den grundsätzlichen Anwendungsbereich sowie auf einen Arbeitsplan für die Umsetzung in Deutschland geeinigt. Mit dem Beschluss über den Kandidaturantrag kann die Bundesregierung noch in diesem Jahr einen Antrag auf Mitgliedschaft beim internationalen EITI-Vorstand in Oslo stellen. Über die Annahme der Kandidatur entscheidet der Vorstand der EITI.

BDI und DIHK wirken als branchenübergreifende Wirtschaftsvertreter in der Multi-Stakeholder Gruppe mit und koordinieren zudem die Gruppe der Wirtschaft. Weitere Infos zur EITI unter:  <http://www.d-eiti.de/de/>.

Elektromobilität: Bundesregierung beschließt Ladesäulenverordnung

Die Bundesregierung hat am 29. Oktober 2015 die Ladesäulenverordnung, welche die EU-Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (2014/94/EU) umsetzt, beschlossen. Die Verordnung legt verbindliche technische Vorgaben für Steckdosen von öffentlich zugänglichen Ladepunkten und Fahrzeugkupplungen für das Laden von Elektromobilen fest, um einen interoperablen und sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Bundesregierung erhofft sich davon einen Investitionsschub für den Markthochlauf von Elektrofahrzeugen.

Konkret muss jeder Ladepunkt mit einer Steckdose bzw. einer Kupplung vom Typ 2 (Wechselstrom) bzw. Combo 2 (Gleichstrom) ausgerüstet sein. Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist und damit die Standards anzuwenden sind, richtet sich nach der Zugänglichkeit zum Parkplatz, nicht ob der Grund privat oder öffentlich ist. So wäre der Parkplatz in einem Geschäftshaus, zu dem eine Zutrittsberechtigung erwerbbar ist, öffentlich, während ein Parkplatz (betriebsinterner Firmenparkplatz), der nur einer von vornherein bestimmten Personengruppe zugänglich ist, nicht öffentlich zugänglich. Die Definition von „öffentlich zugänglich“ ist demnach sehr weit gefasst. Betreiber von Ladepunkten haben der Bundesnetzagentur deren Aufbau vorher und die Außerbetriebnahme unverzüglich anzuzeigen.

Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen.

Quelle: DIHK

Elektromobilität: Leitfaden zur Integration in Unternehmensflotten

Die Nationale Organisation Wasserstoff (NOW) hat einen Handlungsleitfaden zur Integration von Elektrofahrzeugen in Flotten von Unternehmen bzw. Fuhrparkbetreibern veröffentlicht.

Der Leitfaden zeigt Potenziale der Elektromobilität für Unternehmen auf, macht Handlungsoptionen für die Integration von Elektrofahrzeugen in den Fuhrpark deutlich und informiert mittels Praxisbeispielen.

Der Leitfaden und weitere Publikationen können unter  www.starterset-elektromobilitaet.de/publikationen heruntergeladen oder bestellt werden.

Energieeffizienz-Expertenliste

Die bundeseinheitliche Liste ( <https://www.energie-effizienz-experten.de/energieeffizienz-experten-fuer-foerderprogramme-des-bundes/>) zur Suche von Energieeffizienz-Experten, die für Förderprogramme des Bundes gelistet sind, wurde um eine neue Kategorie erweitert. Unternehmen und Kommunen haben somit künftig die Möglichkeit, Experten für energiesparendes Bauen und Sanieren von Büros, Fabriken, Schulen oder Hotels usw. zu finden. Experten dieser Liste können darüber hinaus Vorhaben begleiten, die im KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren gefördert werden ( <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Foerderprodukte/EE-Bauen-und-Sanieren-Unternehmen-276-277-278/index.html>).

Analog zum KfW-Programm Wohngebäude müssen die künftigen Nichtwohngebäude-Experten eine Grund- und eine Zusatzqualifikation vorweisen. Grundqualifikation ist die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise für Nichtwohngebäude nach Paragraph 21 der Energieeinsparverordnung (EnEV). Die Zusatzqualifikation weisen die Experten über Weiterbildungen oder eine Referenz nach. Die Weiterbildung umfasst insgesamt 150 Unterrichtseinheiten. Sie unterteilt sich in die Basisthemen energieeffizientes Bauen und Sanieren sowie ein Zusatzmodul „Planung und Umsetzung Nichtwohngebäude“.

Experten, die bereits in den Kategorien „Wohngebäude (KfW)“ und/oder „Vor-Ort-Beratung (BAFA)“ eingetragen sind, müssen noch Weiterbildungen im Umfang von 50 Unterrichtseinheiten nachweisen. Für sie fallen bei einer zusätzlichen Listung als Experte für Nichtwohngebäude auch keine weiteren Gebühren an. Ein neuer Eintrag in die Liste kostet einmalig 50 Euro (netto), hinzu kommt ein Jahresbeitrag in Höhe von 100 Euro (netto).

Die genauen Anforderungen für die Listung als Experte für Nichtwohngebäude sind im Regelheft für Energieexperten beschrieben. Dieses findet sich unter:  https://www.energie-effizienz-experten.de/fileadmin/user_upload/Qualifizierte_Expertenliste_Landingpage/2015-09-01_Regelheft_Expertenliste.pdf.

Ressourceneffizienz in KMU: Umfrage des VDI Zentrums für Ressourceneffizienz

Das VDI Zentrum für Ressourceneffizienz (VDI ZRE) hat eine Umfrage zum Status quo des Themas Ressourceneffizienz bei KMU des verarbeitenden Gewerbes gemacht.

Ergebnisse der Umfrage waren u. a.:

- 67 Prozent der befragten Unternehmen gaben an, dass das Thema Ressourceneffizienz in der Branche und bei Wettbewerbern intensiv diskutiert wird.
- 73 Prozent der Teilnehmer der Umfrage gaben an, dass die Potenziale der Ressourceneffizienz in ihrer Branche noch nicht ausgeschöpft seien. Im Vergleich mit der Umfrage aus 2011 ist der Anteil gesunken. Damals waren es noch 84 Prozent der Unternehmen.
- Immer mehr Unternehmen haben das Thema auch in ihre Unternehmensstrategie integriert (knapp über 70 Prozent bei den großen KMU, 60 Prozent bei Unternehmen unter 50 Mitarbeitern).

Die Anreize für mehr Ressourceneffizienz sind nach der Befragung in erster Linie Kosteneinsparpotenziale, gefolgt von einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Erfüllung von Kundenforderungen. Erst an letzter Stelle geht es den Unternehmen um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

Als Hemmnisse für eine Steigerung der Ressourceneffizienz nannten die Unternehmen:

- Höhe der erforderlichen Investitionen,

- mögliche Gefährdung der Prozesssicherheit/Produktqualität,
- lange Amortisationszeit der Investitionen,
- zusätzliche Belastung des eigenen Personals,
- fehlender Spielraum, da das Tagesgeschäft wichtiger ist,
- unsicherer Erfolg der Maßnahmen.

Die Studie zeigt, dass die Potenziale in den verschiedenen Branchen unterschiedlich gesehen werden.

Download der Studie unter:  http://www.ressource-deutsch-land.de/fileadmin/user_upload/downloads/studien/Studie_VDI_ZRE_Status_quo_Ressourceneffizienz_2015.pdf

BAuA-Datenbank zu den Rechtsfolgen einer Einstufung nach CLP

Die CLP-Verordnung (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) regelt unter anderem die europaweit einheitliche Einstufung von chemischen Stoffen und Gemischen. Die Einstufung hat nicht nur Folgen für die Kennzeichnung und die Verpackung von Produkten, sondern kann auch andere Rechtsbereiche wie beispielsweise das Jugendarbeitsschutzgesetz oder die Baustellenverordnung berühren.

Eine neue Datenbank der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) über die Rechtsfolgen der Einstufung eines chemischen Stoffes oder Gemisches sorgt jetzt für mehr Klarheit. Sie beruht auf einer Recherche aller in Deutschland direkt gültigen Rechtsnormen, die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) durchgeführt wurde. Dabei lag der Schwerpunkt auf EU-Verordnungen, Bundesgesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, in denen Rechtsfolgen direkt an eine Einstufung nach alter Stoff-/Zubereitungsrichtlinie oder CLP-Verordnung gekoppelt sind. Außerdem wurde herausgestellt, wie die jeweiligen Rechtsfolgen beschaffen sind und an wen sie sich richten.

Die Datenbank ermöglicht es jedem Nutzer, sich schnell und umfassend darüber zu informieren, ob die Chemikalien, die er verwendet, gesetzlichen Regelungen unterliegen. Daraus lassen sich mögliche Folgen für den Einsatz und die Verwendung der Stoffe ableiten. Die Datenbank findet sich im Internetangebot der BAuA unter:  www.baua.de/ghs.

Dena und Umweltministerium Baden-Württemberg veröffentlichen Erlösrechner für Regelenergiemarkt

Die Deutsche Energieagentur und das Umweltministerium Baden-Württemberg haben einen Rechner für Nachfragelasten veröffentlicht, der angibt, mit welchen Erlösen am Regelenergiemarkt gerechnet werden kann. Dabei handelt es sich nicht um exakte Zahlen, sondern um eine ungefähre Einschätzung.

Der Erlösrechner findet sich unter:  <http://www.dsm-bw.de/index.php?id=148>.

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

11. Deutscher Gefahrstoffschutzpreis ausgelobt

Unsichtbar, aber hochriskant: asbesthaltiger Staub gefährdet auch heute noch Beschäftigte im Baugewerbe. Viele Gebäude, die vor dem Asbestverbot im Jahr 1993 gebaut wurden, können asbesthaltige Materialien enthalten. Wird an ihnen gearbeitet, kann asbesthaltiger Staub freigesetzt werden, der eine erhebliche Gesundheitsgefahr für Beschäftigte und Nutzer darstellt. Doch nicht nur Asbest, sondern auch andere Stäube können die Lunge dauerhaft schädigen. Deshalb sucht die Jury des 11. Deutschen Gefahrstoffschutzpreises nach guten Ideen zum Schutz vor Asbest und Stäuben. Eine Teilnahme am mit insgesamt 10.000 Euro ausgelobten Preis ist bis zum 31. Januar 2016 möglich.

Mit dem Gefahrstoffschutzpreis will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) insbesondere Lösungen aus der Praxis auszeichnen, die hilfreich für andere Unternehmen sind. Gesucht wird nach guten Arbeitsmitteln oder Verfahren, die eine Freisetzung oder Verbreitung von asbesthaltigen oder anderen Stäuben verringern. Preiswürdig sind auch vorbildliche Aktivitäten im Bereich der Mitarbeiterschulung, Qualifizierung, Motivation und Beteiligung von Beschäftigten zum Schutz vor Gefährdungen durch Asbest und Stäube. Zudem können modellhafte Lösungen ausgezeichnet werden, mit denen sich die sicherheitstechnischen, organisatorischen und hygienischen Anforderungen zum Schutz vor asbesthaltigen und anderen Stäuben erfüllen lassen.

Am Deutschen Gefahrstoffschutzpreis können Einzelpersonen, Personengruppen, Unternehmen und Organisationen teilnehmen. Nennungen für den Preis können bis zum 31. Januar 2016 formlos an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Dortmund erfolgen. Die Unterlagen sollten eine Charakterisierung des Teilnehmers, der Art der durchgeführten Maßnahmen und der erreichten beziehungsweise erwarteten Verbesserung enthalten sowie eine Kurzfassung dieser Angaben, die einen Umfang von etwa einer Seite hat. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine unabhängige Jury. Die Preisverleihung erfolgt im Sommer 2016. Die prämierten Beiträge sollen in der DASA Arbeitswelt Ausstellung vorgestellt werden.

Die gesamte Ausschreibung sowie Beispiele guter Praxis aus den vergangenen Wettbewerben gibt es im Internet unter  www.gefahrstoffschutzpreis.de.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger, ☎ (0681) 95 20 - 441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Die neue Betriebssicherheitsverordnung

28. Januar 2015

Fortbildung nach § 11 EntsorgungsfachbetriebeVO und § 5 Anzeige- und ErlaubnisVO

17. – 18. Februar 2015

Grundlehrgang gemäß § 9 EntsorgungsfachbetriebeVO sowie §§ 4 und 5 Anzeige- und ErlaubnisVO

07. – 10. März 2015

EnergieManager (IHK)

Die IHK Pfalz bietet erstmalig ab **22. Januar 2016** den Lehrgang EnergieManager (IHK) an. In dem Zertifikatslehrgang werden Fach- und Führungskräfte qualifiziert, um Prozesse im Sektor Energie technisch zu optimieren und wirtschaftlich zu managen.

Die 240 Lehrgangsstunden (Lstd.) unterteilen sich in ca. 160 Lstd. Präsenzunterricht und ein Selbstlernmodul inkl. Projektarbeit von ca. 80 Lstd. Unter Mithilfe der Dozenten wählen die Teilnehmer als Projektarbeitsthema eine potentielle Energiesparmaßnahme für das eigene Unternehmen aus. Die entsprechende Umsetzung zieht erste Einsparungen nach sich. Nähere Informationen unter  www.pfalz.ihk24.de, Veranstaltungsnr. 14970775.

Kontakt: IHK für die Pfalz, Herr Martin Holaus, ☎ (0621) 5904 1821, ✉ martin.holaus@pfalz.ihk24.de.

BAuA veröffentlicht Nationales Asbest-Profil und Übersicht zu Arbeitsschutzregeln

Trotz eines umfassenden Verbots im Jahr 1993 sterben in Deutschland jährlich etwa 1.500 Menschen an den Folgen von Asbest. Diese und weitere Zahlen und Fakten veröffentlicht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Nationalen Asbest-Profil für Deutschland. Jetzt liegt auch die deutsche Fassung vor. Um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen, informieren nationale Asbest-Profile über die Asbestsituation in den Mitgliedsstaaten der Weltgesundheitsorganisation.

Asbest ist ein Naturstoff, der als "Mineral der tausend Möglichkeiten" seit mehr als 100 Jahren in industriellen und verbrauchernahen Bereichen häufig verwendet wurde. In Deutschland wurden Asbestprodukte bis zum Verbot vor allem im Baubereich genutzt.

Aufgrund der langen Latenzzeit zwischen der Asbestbelastung am Arbeitsplatz und den gesundheitlichen Folgen verstarben im Jahr 2012 laut nationalem Asbest-Profil über 1.500 Menschen mit anerkannter Berufskrankheit durch asbesthaltige Stäube. Insgesamt starben zwischen 1994 und 2012 über 26.000 Menschen vorzeitig an den Folgen des Minerals. Die am häufigsten auftretenden Todesursachen sind asbestverursachte Mesotheliome (34 Prozent) sowie Lungen- und Kehlkopfkrebs (24 Prozent).

Aktuell sind immer noch über 35 Millionen Tonnen asbesthaltiges Material verbaut, meist in Form von Asbestzement. Beim Abriss oder Umbau von Gebäuden können Asbestfasern und -staub freigesetzt werden. Von 2001 bis heute fiel rund vier Millionen Tonnen asbesthaltiger Abfall an. Ende 2012 waren immer noch fast 89.000 Beschäftigte in Deutschland mit Asbestprodukten in Kontakt. Das Profil führt daher auch die aktuellen Regelungen zum Schutz der Beschäftigten auf.

Das nationale Asbest-Profil hat die Aufgabe, über die Asbestsituation zu informieren. Es beschreibt den Status Quo bei der Elimination von Erkrankungen, die durch Asbestfasern verursacht sind. Die Abbildung des Status Quo bezieht sich auf die Bereiche Asbestverbrauch und -verwendung, die Anzahl der Exponierten, das mit Asbestfasern verbundene Erkrankungsgeschehen, das System zur Überwachung und Durchsetzung von Grenzwerten und Verwendungsverboten sowie die gesellschaftliche und ökonomische Belastung durch die Erkrankungen.

Für den Bericht wurde eine Vielzahl von Datenquellen herangezogen. Das 71 Seiten umfassende Profil gibt es zum Herunterladen unter der Adresse  www.baua.de/publikationen.

Die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz informiert außerdem auf Basis der Gefahrstoffverordnung über Herstellungs- und Verwendungsverbote für asbesthaltige Gefahrstoffe, über Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Asbest am Arbeitsplatz und die Technische Regel für Gefahrstoffe, TRGS 519 "Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten". Die neue fünf Seiten umfassende Übersicht „Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest in der Bundesrepublik Deutschland“ findet sich unter:  <http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/artikel18.pdf?blob=publicationFile&v=18>.

Leitfaden zum Versand von Lithium-Ionen-Batterien

Eine gute Übersicht über die Anforderungen beim Versand von Lithiumionenbatterien liefert ein 13-seitiges Merkblatt (Leitfaden), das gemeinsam erarbeitet wurde vom ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.), dem IVG (Industrieverband Garten e.V.) und der EPTA (The European Power Tool Association). Darin werden die Anforderungen je nach Energiedichte der Batterien (kleiner oder größer als 100 Wattstunden) und je nach Verkehrsträger (Straße, Schiene, See, Luft) tabellarisch dargestellt.

Die aktuelle Version vom Juli 2015 findet sich in deutscher Sprache auf der Homepage der EPTA unter:  http://www.epta.eu/images/versand%20von%20lithium-ionen-batterien_de_final_juli15.pdf

Sowie in der englischen Version unter:

 http://www.epta.eu/images/shipping%20of%20lithium%20ion%20batteries_en_final_july15.pdf.

Einige ergänzende Hinweise auf Englisch veröffentlicht die EPTA unter:  <http://www.epta.eu/rechargeable-batteries/lithium-ion-batteries>.

Sicherheitsleitfaden für Lithium-Ionen-Speicher vorgelegt

Der Bundesverband Energiespeicher hat mit Partnern einen Sicherheitsleitfaden für Lithium-Ionen Speicher vorgelegt. Dieser richtet sich in erster Linie an sog. Hausspeicher. Da aber insbesondere auch im Gewerbe das Thema Speicher an Bedeutung gewinnt, haben die meisten Aussagen des Leitfadens auch für die Wirtschaft Relevanz.

Der Einsatz von Speichersystemen setzt die Unbedenklichkeit dieser Systeme voraus. Um in Zukunft die Sicherheit von Speichersystemen zu verbessern, zu vereinheitlichen und nachvollziehbar zu gestalten, wurde der Leitfaden erarbeitet.

Der Leitfaden ist keine Norm, sondern bildet den aktuellen Stand der Technik ab. Da Normen als „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ einen längeren Prozess einhalten müssen, stellt der Leitfaden während des Normungsprozesses und bis zur Veröffentlichung der Normen bei Herstellung und Betrieb von Batteriespeichersystemen auf Lithium-Ionen-Basis eine Empfehlung dar.

Die beteiligten Prüflabore (TÜV Rheinland, VDE und CETECOM) haben sich darüber hinaus auf einheitliche Testkriterien zur Überprüfung des Leitfadens verständigt.

Die aktuelle Version des Leitfadens findet sich unter:

 http://www.bves.de/wp2015/wp-content/uploads/2015/07/Sicherheitsleitfaden_Li-Ionen_Hausspeicher.pdf.

Wegweiser zur Erarbeitung von BVT-Merkblättern

Das Umweltbundesamt hat einen Wegweiser „Beste Verfügbare Techniken. Made in Germany“ veröffentlicht. Die Broschüre erläutert verschiedene Aspekte des sog. Sevilla-Prozesses zur Erarbeitung von BVT-Merkblättern (BVT – beste verfügbare Technik).

In der Broschüre wird dargestellt, wie man als Unternehmer die eigene Technik in den Prozess einbringen kann und wie das Auswahlverfahren dafür läuft. Es gibt darüber hinaus ein Kapitel mit grundsätzlichen Fragen und Antworten zur Industrieemissionsrichtlinie (IED) und zum Sevilla-Prozess, das u. a. die Bedeutung, den Aufbau sowie das Verfahren zur Erarbeitung und Überarbeitung von BVT-Merkblättern erläutert.

Die Veröffentlichung kann für Unternehmen der betroffenen Branchen hilfreich sein, um die komplexen Schritte der Erarbeitung von BVT-Merkblättern nachzuvollziehen.

Der neue Wegweiser für BVT-Merkblätter findet sich unter:

 http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/wegweiser_beste_verfuegbare_techniken_made_in_germany_2015.pdf

"Wie das Wetter Geschichte macht. Katastrophen und Klimawandel von der Antike bis heute"

Erstmals schildert Ronald D. Gerste langfristige Klimaschwankungen und kurzzeitige Wetterepisoden, die das Schicksal der Menschheit geprägt haben, führt die Leser durch verschiedene Epochen und zeigt, welchen Einfluss das Klima und sein Wandel auf die Blüte wie den Zerfall von Kulturen haben. Zugleich betrachtet er auch jene Ereignisse, bei denen das Wetter über einen kurzen Zeitraum – manchmal an nur wenigen Tagen – zum historischen Entscheidungsfaktor wurde. Ein hochaktuelles Buch, das zeigt, dass unsere Geschichte und die Entwicklung unserer Kultur stärker vom Klima und vom Wetter geprägt wurden, als uns bewusst ist.

Ronald D. Gerste: "Wie das Wetter Geschichte macht. Katastrophen und Klimawandel von der Antike bis heute". (Klett-Cotta, Stuttgart. 288 S., 19,95 Euro)

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbe-
reich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die
Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen
wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die
Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-4761-10	Eichenbalken aus Häuserabbruch; Na- tursteine aus Abbruch; in Lager Nam- born-Hofeld, Gewerbegebiet „Zum Au- enrech“ zu besichtigen	ca. 20m ³ ca. 150 m ³ einmalig	Namborn/Saarland
E-A-5093-10	Sand, Restsand von der Spargelfeldbe- stellung	20 t monatlich	Essen-Ruhr
S-A-5120-10	Bauschuttrecycling saubere Sieblinie 0/45 mm zu verschenken; Bauschuttrec- ycling gebrochen und gesiebt; Zufuhr gegen Kostenerstattung möglich	2.000 t regelmäßig anfallend	Stuttgart Backnang
	Chemikalien		
DU-A-5127-1	ca. 180 kg Fass Silres REN 50, siehe Datenblatt	180 kg einmalig	Solms
DU-A-5128-1	Sicotan gelb L2011; siehe Datenblatt	ca. 50 kg einmalig	Solms
	Gummi		
LU-A-5080-7	Biete Reifen ohne Felgen, z.B. für Ab- deckung von Folien im landwirtschaftli- chen Bereich oder für Sicherung von Rennstrecken	10 t monatlich regelmäßig anfallend	Rhein-Neckar-Gebiet
	Holz		
SB-A-5129-5	Einwegplatten; regelmäßig anfallende Einwegplatten und Altholz kostenlos an Selbstabholer abzugeben	ca. 200 Stk. regelmäßig anfallend	Rohrbach
HU-A-5095-5	Einwegholzpaletten überwiegend 80x120 cm, bzw. 90x120 cm.	5 kg/Stk. 20 bis 80 Stk. regel- mäßig anfallend	Hanau
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunst- stoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, De- ckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Ge- stellung Presse mit Behälter – Müllpres- se)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken

SB-A-4882-2	Kunststofftanks in Gitterbox auf Palette (IBC-Behälter); 640 und 1.000 l, gereinigt, neuwertig, auch Tanks für Lebensmittel; Kunststofflagerboxen 1,2 m ³ wasserdicht mit großem Deckel; Lieferung möglich	nach Absprache regelmäßig anfallend	St. Wendel
SB-A-4955-2	PVC-Granulat aus Kabelrecycling mit Kupferrestanteil	z. Zt. 25 t regelmäßig anfallend	Völklingen
LIP-A-5126-2	Silikonkautschuk als Restmaterial	300 kg wöchentlich	32758
	Metall		
LU-A-5082-3	ALU-Granulat (Qualität 1 A grob). Dieses Granulat wurde aus Aluminium Kabeln hergestellt.	Kleinmengen regelmäßig anfallend	Ludwigshafen
	Verpackungen		
SB-A-5122-11	Styropor für Verpackung von Fisch; gebraucht und teilweise defekt; die Kisten sind jedoch nicht im Fremdstoffen kontaminiert und können ab Werk abgeholt werden.	regelmäßig anfallend	Völklingen
BI-A-5087-11	Faltkarton / 2.50 BC Doppelwelle	10.100 Stk. einmalig	Hövelhof
KR-A-5085-11	Big Bags weiß lebensmitteltauglich	80 Stk. monatlich	Kempen
	Sonstiges		
SB-A-5041-12	Elektroschrott Sammelgruppe 3 & 5; Monitore und Fernseher sind aussortiert	ca. 150 – 200 t monatlich regelmäßig anfallend	St. Ingbert
SB-A-5055-12	EPS-Schüttdämmung Styropor Granulat, Einblasdämmung	2.000 m ³	Saarland
DA-A-5125-13	Flüssige Gärprodukte einer Speisereste vergärenden Biogasanlage abzugeben. RAL-Gütezeichen vorhanden	bis zu 250 t/Woche regelmäßig anfallend	Brensbach
SI-A-5086-12	Maisschrotgranulat, pelletierbar, aus Produktionsprozess, sehr hoher Brennwert, Analyse vorhanden	ca. 2 t alle 2 Monate	57413

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Holz		
BI-N-5096-5	Spanplatten, MDF-Platten für die Beheizung einer Späneheizung	unbegrenzt regelmäßig anfallend	Ostwestfalen
MS-N-5090-5	Siebunterlauf aus Grünschnitt. Wir suchen regelmäßig Siebunterlauf. Körnung: 0-15 mm	regelmäßig anfallend	Deutschland
	Kunststoffe		
DU-N-5103-2	HD-PE aus dem Rohrleitungstiefbau	beliebige Mengen; regelmäßig anfallend	Schermbek und Europa

DU-N-5104-2	HD-PE aus der Produktion	beliebige Mengen; regelmäßig anfallend	Schermbek und Europa
DU-N-5105-2	HD-PE von Wertstoffhöfen & Entsorgern	beliebige Mengen; regelmäßig anfallend	Schermbek und Europa
DU-N-5106-2	LD-PE Agrarfolien von Wertstoffhöfen & Entsorgern	beliebige Mengen; regelmäßig anfallend	Schermbek und Europa
DU-N-5107-2	LD-PE Folien aus der Produktion	beliebige Mengen; regelmäßig anfallend	Schermbek und Europa
KR-N-5121-2	Sämtliche Kunststoffe; wir suchen Mischkunststoffe, Mahlgüter, Granulate, Ballen, Folien etc. in sämtlichen Sorten PP, PS, LDPE, HDPE, PA 6, PA 6.6, ABS etc.	unbegrenzt immer	Deutschland und Nachbarländer
	Metall		
AC-N-5117-3	FE- und NE-Schrotte; Ankauf und Vermarktung von FE- und NE-Schrotten aus Industrie-, Blechbearbeitungs- und Handwerksbetrieben	unbegrenzt regelmäßig anfallend	Region Aachen; Kreis Heinsberg; Kreis Düren
LU-An-5079-3	Nichteisenmetalle (z. B. Kupfer, Messing, Aluminium, Zink, V2A, V4A, Kupfer Kabel etc.), Eisenmetalle (z. B. Schrott, Schienen, Baustahlträger, Moniereisen, Stahl und Gußrohre, Guß, Verpackungen aus Stahl etc.). Wir sind ein Recyclingunternehmen in Ludwigs-hafen und suchen diverse Metalle und Schrott. Alle Materialien werden einem ordnungsgemäßen Recycling zugeführt.	bis zu mehreren tausend t /Monat täglich	Rhein-Neckar-Gebiet
	Verpackungen		
LIP-N-5083-11	Kaufe ibc Container, 1.000 l; möglichst ohne Restinhalt. Raum OWL und angrenzendes Niedersachsen	ab 4 Stk. unregelmäßig anfallend	OWL
	Sonstiges		
E-N-5094-12	Krankenbetten, Krankenhausbetten und Rollstühle sowie Krankenfahrräder gesucht	1 kg unregelmäßig anfallend	Deutschland
LU-N-5081-12	Industrieller Elektronikschrott jeglicher Art gesucht	unbegrenzt täglich	Rhein-Neckar-Gebiet
MS-N-5089-12	Siebunterlauf aus Grünschnitt gesucht; Körnung: 0-15 mm	regelmäßig anfallend	Deutschland